

KOMMUNIKATION & RECHT

HANDBUCH

Ensthaler / Weidert (Hrsg.)

# Urheberrecht und Internet

3. Auflage

**dfv** Mediengruppe

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

Handbuch  
Urheberrecht und Internet

# Schriftenreihe Kommunikation & Recht

Herausgegeben von

Professor Dr. Bernd Holznagel, LL.M., Münster  
Professor Dr. Christian König, LL.M., Bonn  
Professor Dr. Joachim Scherer, LL.M., Frankfurt am Main  
Dr. Thomas Tschentscher, LL.M., Frankfurt am Main

# Handbuch Urheberrecht und Internet

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler  
TU-Berlin

Dr. Stefan Weidert, Rechtsanwalt  
Berlin

Mit Beiträgen von

Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Prof. Dr. Dagmar Gesmann-  
Nuissl, Dr. Nicolas Lührig, Dr. Alexander Molle,  
Prof. Dr. Stefan Müller, Dr. Lars Hendrik Riemer,  
Dr. Stefan Weidert, Dr. Ann Marie Welker, Dr. Kai Welp,  
Dr. Matthias Werner

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 6 0 6 - 3**

**dfv** Mediengruppe

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,  
Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Appel & Klinger, Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Printed in Germany

# Vorwort

Das Internet ist zum wohl bedeutsamsten Medium für die urheberrechtlich geschützten Werke geworden. Alles was sich an Werkarten digital aufbereiten lässt bzw. in digitalisierter Form geschaffen wurde, kann über das Internet transportiert und damit verbunden, beliebig vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Durch die mit dem Internet verbundenen technischen Möglichkeiten hat das Urheberrecht an Bedeutung gewonnen; die Verletzungsmöglichkeiten und die Wahrscheinlichkeit, dass verletzt wird, sind ganz erheblich gestiegen. Das hatte bereits zahlreiche materiell-rechtliche Konsequenzen, auch und insbesondere auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte, der sog. verwandten Schutzrechte. Das Datenbankrecht schützt zwar nicht nur, aber auch digitalisierte und über das Internet transportfähige Datensammlungen, das Recht der Presseverleger auf Schutz der ins Netz eingestellten Daten hat den Beinamen „lex google“ erhalten; der bereits vor Jahren eingeführte Schutz vor einer unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung hat die vorhandenen Schutzbereiche im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten des Internets ergänzt. Hinzukommen aus jüngerer Zeit auf nationaler Ebene der neu eingefügte § 8 III TMG zur Haftung für öffentliche WLAN-Netze, die gesetzlichen Neuregelungen zu den Verwertungsgesellschaften und auch die EU-Kommission hat vor Kurzem ihre Pläne für eine weitere umfangreiche Regelungsinitiative zum Urheberrecht und Internet vorgestellt.

Dennoch verbleiben (teilweise bewusst) Lücken, die dann von der Rechtsprechung geschlossen werden müssen, was von den Gerichten auch umfassend getan wird. Belegt wird das nach einer ersten Welle von Urteilen zur Haftung insbesondere im Zusammenhang mit Plattformen jüngst durch die zahlreichen Entscheidungen des EuGH und des BGH zur Haftung für Links und Frames. Allerdings werfen diese Entscheidungen und die dabei auftretenden Friktionen ihrerseits häufig auch wieder umfangreiche Folgeprobleme auf; man denke nur an das Verhältnis zwischen § 8 III TMG und der McFadden-Entscheidung des EuGH.

Das Internet und das Urheberrecht haben somit eine ungebrochene, ja sogar stetig wachsende Dynamik beibehalten, die sich auch in der nunmehr bereits 3. Auflage dieses Handbuchs widerspiegelt. Es gab Überlegungen, ob man dieser Dynamik nicht auch durch eine grundlegend neue Gliederung und Strukturierung des Buches Rechnung tragen müsse. Davon haben wir letzten Endes aber abgesehen, um bewusst den zahlreichen Irrungen und Wirrungen um vermeintlich neue Entwicklungen ein festes Gerüst und eine stabile Struktur entgegenzusetzen, zugleich aber in den einzelnen Kapiteln alle Neuerungen aufzugreifen und darzustellen.

Berlin, im Februar 2017

*Die Herausgeber dieses Bandes*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXV

## Kapitel 1: Einführung

*Nicolas Lührig*

<b>A. Internet</b> . . . . .	1
I. Das Internet heute . . . . .	1
II. Entstehung und Geschichte des Internets . . . . .	2
1. Ursprünge des Internets. . . . .	2
2. Vom Arpanet zum Internet . . . . .	3
<b>B. Rechtsquellen im Bereich des Internets.</b> . . . . .	5
I. Deutsche Gesetze (insb. Urheberrechtsgesetz) . . . . .	5
1. Urheberrechtliche Vorschriften . . . . .	5
2. Sonstige Regelungen . . . . .	8
II. Internationale Verträge und Abkommen . . . . .	8
1. Übersicht . . . . .	8
2. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) . . . . .	9
3. Wipo-Urheberrechtsvertrag (WCT) und Wipo-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) . . . . .	10
4. Trips-Übereinkommen (TRIPS) . . . . .	12
5. Welturheberrechtsabkommen (WUA) . . . . .	13
6. Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen). . . . .	14
7. Sonstige Abkommen . . . . .	15
III. Einflüsse des Gemeinschaftsrechts . . . . .	15

## Kapitel 2: Urheberrechtlich geschützte Gegenstände/Werke im Internet

*Jürgen Ensthaler/Nicolas Lührig*

<b>A. Der urheberrechtliche Werkbegriff (Jürgen Ensthaler)</b> . . . . .	20
I. Einführung . . . . .	20

## Inhaltsverzeichnis

II.	Bedeutung des Werkkatalogs . . . . .	21
III.	Persönliche Schöpfung. . . . .	22
	1. Loslösung von bestehenden Konventionen . . . . .	22
	2. Anforderungen an die Schöpfungshöhe. . . . .	22
	3. Individualität . . . . .	24
	4. „Kleine Münze“. . . . .	27
IV.	Die Interessen der Allgemeinheit als Sozialschranke des Urheberrechts. . . . .	29
	1. Ausgegrenzte Gegenstände . . . . .	29
	2. Ausgrenzungsmethoden . . . . .	30
	a) Inhalt und innere Form . . . . .	30
	b) Schutz der wissenschaftlichen Werke nach der Lehre vom „Verwobensein“ (Schutz des „Gewebes“) . . . . .	33
	c) Differenzierung zwischen Schutzbegründung und Schutzumfang . . . . .	35
V.	Urheberrecht und Internet . . . . .	37
	1. Problemsituation . . . . .	37
	2. Schützbare Produkte im Internet . . . . .	38
	a) Homepages/Webpages . . . . .	38
	b) Bulletin Board Systeme . . . . .	39
	c) Weitere Werkarten . . . . .	39
	3. Schutzfreie Produkte im Internet. . . . .	39
	a) Netzgenerierende Werke . . . . .	39
	b) Public-Domain-Software; Shareware. . . . .	40
	4. Anzuwendendes Recht . . . . .	41
	a) Grundsätze . . . . .	41
	b) Bestimmung des Gerichtsstands. . . . .	43
 <b>B. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme</b>		
	<i>(Jürgen Ensthaler)</i> . . . . .	44
I.	Einführung . . . . .	44
II.	Zustimmungsbedürftige Handlungen. . . . .	49
	1. Vervielfältigungsrecht . . . . .	49
	2. Bearbeitungsrecht . . . . .	53
	3. Verbreitungsrecht . . . . .	54
	4. Öffentliche Zugänglichmachung. . . . .	55
	5. Erschöpfung . . . . .	55
III.	Dekompilierung von Computerprogrammen, § 69e UrhG. . . . .	57
	1. Einleitung . . . . .	57
	2. Grundlagen des Revers Engineering . . . . .	57
	3. Die Essential-facility-Rechtsprechung . . . . .	60
IV.	„Open Source Software“ und „Free Software“. . . . .	62

1. Open Content . . . . .	65
2. Lizenzentwurf: Grundlizenz . . . . .	69
3. Lizenzentwurf: Nicht kommerzielle Nutzung . . . . .	73
4. Lizenzierung ohne Bearbeitungsrecht . . . . .	73
5. Share Alike Lizenzierung . . . . .	74
<b>C. Multimediawerke (Nicolas Lührig) . . . . .</b>	<b>75</b>
I. Einleitung und Begriff des Multimediawerkes . . . . .	75
II. Urheberrechtlicher Schutz gemäß § 2 Abs. 1 UrhG . . . . .	78
1. Zusammentreffen mehrerer Werkarten . . . . .	78
2. Multimediawerk als eigenständige Werkart. . . . .	81
III. Schutzvoraussetzungen im Einzelnen (§ 2 Abs. 2 UrhG) . . . . .	82
1. Persönliche Schöpfung . . . . .	82
2. Wahrnehmbare Formgestaltung . . . . .	85
3. Individualität . . . . .	86
4. Nicht schutzbegründende Merkmale . . . . .	87
IV. Gegenstand und Umfang des Schutzes . . . . .	87
V. Urheberschaft . . . . .	88
VI. Die Rolle des Herstellers des Multimediawerkes . . . . .	91
<b>D. Datenbanken (Nicolas Lührig) . . . . .</b>	<b>94</b>
I. Einleitung . . . . .	94
1. Erscheinungsformen der Datenbanken . . . . .	94
2. Rechtlicher Rahmen für Datenbanken . . . . .	96
3. Europäische Datenbankrichtlinie . . . . .	98
4. Übergangsregelung und frühere Rechtslage . . . . .	100
a) Übergangsregelung . . . . .	100
b) Frühere Rechtslage . . . . .	102
II. Datenbankwerke als Sammelwerke i. S. v. § 4 Abs. 2 UrhG . . . . .	104
1. Einleitung . . . . .	104
2. Schutzvoraussetzungen . . . . .	105
a) Sammelwerk . . . . .	105
aa) Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen . . . . .	105
bb) Persönlich geistige Schöpfung bei der Auswahl oder Anordnung der Elemente . . . . .	109
b) Systematische oder methodische Anordnung der Elemente . . . . .	113
c) Zugänglichkeit der Einzelelemente mit Hilfe elektroni- scher Mittel oder auf andere Weise . . . . .	115
d) Bedeutung der einem Datenbankwerk zugrunde liegenden Programme . . . . .	116

## Inhaltsverzeichnis

3. Schutzgegenstand der Datenbank . . . . .	118
a) Struktur der Datenbank . . . . .	118
b) Inhalt der Datenbank . . . . .	119
4. Urheberschaft . . . . .	120
5. Rechtsposition des Urhebers . . . . .	121
a) Urheberpersönlichkeitsrecht . . . . .	122
b) Verwertungsrechte . . . . .	122
c) Schranken. . . . .	124
III. Leistungsschutzrecht an Datenbanken gemäß §§ 87a ff. UrhG . . . . .	127
1. Einleitung . . . . .	127
2. Schutzvoraussetzungen gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG. . . . .	129
a) Sammlung von Werken, Daten oder unabhängigen Elementen . . . . .	130
b) Systematische oder methodische Anordnung. . . . .	131
c) Zugänglichkeit der Einzelelemente mit Hilfe elektro- nischer Mittel oder auf andere Weise . . . . .	132
d) Wesentliche Investitionen nach Art oder Umfang für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung . . . . .	133
e) Neuheitsbegriff i. S. v. § 87 Abs. 1 Satz 2 UrhG. . . . .	141
3. Inhaber des Leistungsschutzrechts . . . . .	142
4. Rechte des Datenbankherstellers. . . . .	145
a) Grundsätzliches . . . . .	145
b) Verwertungsrechte des Datenbankherstellers. . . . .	146
c) Übernahme wesentlicher Teile sowie die wiederholte und systematische Vervielfältigung . . . . .	149
5. Schranken des Rechts des Datenbankherstellers . . . . .	154
6. Dauer des Leistungsschutzrechts an Datenbanken . . . . .	157
7. Vertragliche Regelung mit dem Benutzer einer Datenbank . . . . .	158
8. Parallelität von Datenbankwerken und dem Leistungs- schutzrecht an Datenbanken und andere Schutzmöglich- keiten. . . . .	159
E. Leistungsschutzrecht für Presseverleger ( <i>Jürgen Ensthaler</i> ) . . . . .	160

## Kapitel 3: Urheberrechtliche Bewertung der Vorgänge im Internet

*Matthias Werner*

A. Historische Entwicklung. . . . .	167
I. Internationale Verträge. . . . .	167
1. WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT). . . . .	167

	2. WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	168
II.	Europäische Union	169
III.	Bundesrepublik Deutschland	171
<b>B.</b>	<b>Urheberrechtliche Bewertung von Vorgängen auf der Anbieterseite</b>	<b>174</b>
I.	Digitalisierung	176
	1. Begriff	176
	2. Bewertung	177
II.	Uploading	180
	1. Begriff	180
	2. Bewertung	180
III.	Öffentliche Zugänglichmachung	181
	1. Begriff	181
	2. Bewertung	181
IV.	On-Demand-Dienste	183
	1. Begriff	183
	2. Urheberrechtliche Bewertung der Anbieterseite	184
V.	Internet-Radio und Internet-TV	185
	1. Begriff	185
	2. Bewertung	185
VI.	Online-Videorecorder	186
	1. Begriff	186
	2. Bewertung	186
VII.	Vorschaubilder (Thumbnails)	189
	1. Begriff	189
	2. Bewertung	189
VIII.	Verlinkung	192
	1. Begriff	192
	2. Bewertung	192
IX.	Framing	193
	1. Begriff	193
	2. Bewertung	194
X.	Push-Dienste	195
	1. Begriff	195
	2. Bewertung	195
<b>C.</b>	<b>Urheberrechtliche Bewertung von Vorgängen auf der Nutzerseite</b>	<b>197</b>
I.	Browsing	197
	1. Begriff	197
	2. Bewertung	197
II.	Wiedergabe auf Bildschirm oder durch Lautsprecher	198

## Inhaltsverzeichnis

III.	Downloading . . . . .	199
	1. Begriff . . . . .	199
	2. Bewertung . . . . .	199
IV.	Empfang von Streaming-Diensten . . . . .	200
	1. Begriff . . . . .	200
	2. Bewertung . . . . .	201
V.	Ausdruck durch Drucker . . . . .	203
<b>D.</b>	<b>Urheberrechtliche Bewertung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Datenübertragung . . . . .</b>	<b>203</b>
I.	Routing. . . . .	203
	1. Begriff . . . . .	203
	2. Bewertung . . . . .	203
II.	Caching . . . . .	204
	1. Begriff . . . . .	204
	2. Bewertung . . . . .	205
III.	E-Mail und sonstige Individualkommunikation . . . . .	206
	1. Begriff . . . . .	206
	2. Bewertung . . . . .	208
<b>E.</b>	<b>„Urheberpersönlichkeitsrecht“ und Internet . . . . .</b>	<b>209</b>
I.	Einführung . . . . .	209
II.	Veröffentlichungsrecht (§ 12). . . . .	210
III.	Anerkennung der Urheberschaft im Internet (§ 13) . . . . .	213
IV.	Schutz vor Entstellungen . . . . .	214
	1. Allgemeines. . . . .	214
	2. Entstellung oder andere Beeinträchtigung von Werken im Internet . . . . .	215
	a) Digitalisierung . . . . .	215
	b) Sonstige Änderungen des Werks . . . . .	216
	3. Interessenabwägung . . . . .	217

## Kapitel 4: Schranken urheberrechtlicher Befugnisse

*Stefan Müller*

<b>A.</b>	<b>Einführung . . . . .</b>	<b>219</b>
I.	Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen im Gefüge des Urheberrechts. . . . .	219
II.	Arten von Schranken . . . . .	222
III.	Innere Begründung und Festlegung von Schrankenbestimmungen. . . . .	223

IV.	Auslegung von Schranken . . . . .	227
V.	Bedeutung der Schrankenbestimmungen für die Zukunft . . .	229
<b>B.</b>	<b>Die Begünstigung des eigenen Gebrauchs</b> . . . . .	<b>231</b>
I.	Die Regelung über die Privatkopie, § 53 UrhG . . . . .	231
	1. Überblick. . . . .	231
	2. Aufbau der Vorschrift . . . . .	232
	3. Maßgebliche Nutzungshandlungen . . . . .	232
	4. Voraussetzungen der Privilegierung zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG) . . . . .	234
	5. Sonderfall: Private Online-Videorekorder (gleichbedeu- tend: virtuelle Videorekorder, Internet-Videorekorder) . .	236
	6. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG) . . . . .	238
	7. Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UrhG) . . . . .	238
	8. Unterrichts- und Prüfungsgebrauch (§ 53 Abs. 3 UrhG) . .	239
	9. Elektronische Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5 UrhG) . . . . .	240
	10. Ausschluss der Weitergabe oder öffentlichen Wiedergabe (§ 53 Abs. 6 UrhG) . . . . .	240
	11. Allgemeine Ausnahmen (§ 53 Abs. 7 UrhG) . . . . .	240
	12. Sonderfall: Virtuelle Bibliotheken (am Beispiel „Google Book Search“) . . . . .	241
II.	Vergütungsansprüche (§§ 54–54h UrhG) als Rechtsfolge der gesetzlichen Lizenz nach § 53 Abs. 1–3 UrhG. . . . .	242
	1. Der (neue) gesetzliche Rahmen . . . . .	242
	2. Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs nach § 54 Abs. 1 UrhG. . . . .	243
	3. Höhe der Vergütungsansprüche gem. § 54 UrhG, § 54a UrhG . . . . .	244
	4. Exkurs: Betreibervergütung (§ 54c UrhG) . . . . .	245
	5. Schuldner und Gläubiger der Vergütungsansprüche . . . . .	246
	6. Weitere Ansprüche . . . . .	247
III.	§ 53a UrhG. . . . .	248
<b>C.</b>	<b>Die Begünstigung der geistigen Auseinandersetzung</b> . . . . .	<b>249</b>
I.	Zitatrecht (§ 51 UrhG) . . . . .	250
II.	Zeitungartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG) . . .	252
	1. Allgemeines . . . . .	252
	2. Elektronische Pressespiegel . . . . .	254
III.	Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG) . . . . .	255

<b>D. Privilegierungen in Wissenschaft und Unterricht</b> . . . . .	255
I.    Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) . . . . .	256
II.   Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG) . . . . .	258
<b>E. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen</b> . . . . .	260
<b>F. Besondere Schrankenregelungen hinsichtlich einzelner Werk- kategorien</b> . . . . .	262
I.    Computerprogramme (§§ 69c, 69d und 69e UrhG) . . . . .	262
II.   Datenbanken (§§ 87c und 87d UrhG) . . . . .	264
III.  Benutzung eines Datenbankwerks (§ 55a UrhG) . . . . .	264
<b>G. Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz als Schranken- regelung (§ 17 Abs. 2 UrhG)</b> . . . . .	265
I.    Der Grundsatz . . . . .	265
II.   Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes im Zusammenhang mit IT . . . . .	266
1. Gegenständlich wirkende Beschränkungen des Verbreitungsrechts . . . . .	266
2. Erschöpfung bei Online-Erstverbreitung . . . . .	268
<b>H. Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG)</b> . . . .	270
<b>J. Technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a–d UrhG) und Schrankenregelungen</b> . . . . .	271
I.    Grundfragen und rechtlicher Rahmen . . . . .	271
II.   Schutzgegenstände und Verletzungshandlungen bei §§ 95a ff. UrhG . . . . .	272
1. Technische Maßnahmen . . . . .	272
2. Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen . . . . .	274
3. Rechtsfolgen bei Verstößen . . . . .	274
III.  Die Durchsetzung urheberrechtlicher Schrankenbestim- mungen (§ 95b UrhG) . . . . .	275
1. Die rechtliche Regelung . . . . .	275
2. Auslegungs- und Folgefragen zur gesetzlichen Regelung .	276

**Kapitel 5: Urheberrechtliche und  
kartellrechtliche Probleme in Verträgen über  
die Nutzung urheberrechtlich geschützter  
Werke im Internet**

*Ann Marie Welker*

<b>A. Erfassung der Internetnutzung in Verträge über urheberrechtlich geschützte Werke</b> . . . . .	279
I. Die vertragliche Erfassung der Internetnutzung . . . . .	279
1. Einführung . . . . .	279
2. Ausschließliche Lizenzen . . . . .	283
3. Verträge über unbekannte Nutzungsarten . . . . .	289
II. Einbeziehung der Internetverwertung bei älteren Verträgen . . . . .	289
1. Auslegung nach § 31 Abs. 5 UrhG (Zweckübertragungslehre) . . . . .	290
2. Klarstellung durch § 31a UrhG . . . . .	292
a) „Unbekannte Nutzungsart“ . . . . .	293
b) Bis wann waren Internet-Nutzungsarten unbekannt? . . . . .	295
<b>B. Kartellrechtliche Aspekte vertraglicher Regelungen zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet</b> . . . . .	299
I. Einführung . . . . .	299
II. Die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des EU-Kartellrechts und des deutschen Kartellrechts auf Beschränkungen in Werknutzungsverträgen . . . . .	300
1. Anwendungsbereich und Wirkung des Art. 101 AEUV/ § 1 GWB . . . . .	300
2. Wettbewerbsbeschränkungen in Werknutzungsverträgen . . . . .	302
III. Zusammenfassung . . . . .	303

**Kapitel 6: Recht der Verwertungsgesellschaften**

*Riemer/Welp*

<b>A. Einleitung</b> . . . . .	304
<b>B. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften</b> . . . . .	306
I. Funktionen von Verwertungsgesellschaften . . . . .	306
II. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	307
III. Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften . . . . .	310
1. Grundlagen der Staatsaufsicht . . . . .	310

## Inhaltsverzeichnis

2. Erlaubnispflicht . . . . .	310
3. Aufsicht . . . . .	312
IV. Derzeit bestehende Verwertungsgesellschaften . . . . .	313
<b>C. Die Beziehungen der Verwertungsgesellschaften zu Rechtsinhabern . . . . .</b>	<b>317</b>
I. Arten von Rechtsinhabern . . . . .	317
II. Vertragliche Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhabern . . . . .	319
1. Wahrnehmungsverträge . . . . .	319
a) Gesetzliche Grundlagen . . . . .	319
b) Wahrnehmung von Onlinerechten am Beispiel von GEMA und GVL . . . . .	323
aa) Betroffene Rechte . . . . .	323
bb) Berechtigungsvertrag der GEMA . . . . .	324
cc) Wahrnehmungsverträge der GVL . . . . .	327
2. Sonstige Verträge . . . . .	328
III. Die Verteilung der Einnahmen an die Rechtsinhaber . . . . .	328
1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	328
a) Verteilungsplan . . . . .	328
b) Verteilungsfrist . . . . .	329
c) Abzüge von den Einnahmen . . . . .	330
2. Die Verteilung der Einnahmen aus Onlinenutzungen am Beispiel der GEMA . . . . .	331
IV. Mitwirkung der Rechtsinhaber: Binnenorganisation der Verwertungsgesellschaften . . . . .	332
1. Allgemeiner Mitwirkungsgrundsatz . . . . .	333
2. Mitgliederhauptversammlung . . . . .	334
3. Aufsichtsgremium . . . . .	336
<b>D. Kooperation zwischen Verwertungsgesellschaften: Repräsentationsvereinbarungen . . . . .</b>	<b>337</b>
1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	338
2. Traditionelles System der Gegenseitigkeitsverträge . . . . .	339
3. Besonderheiten im Onlinebereich . . . . .	341
<b>E. Die Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu Nutzern . . . . .</b>	<b>342</b>
I. Abschlusszwang . . . . .	342
II. Gleichbehandlungsgebot . . . . .	344
1. Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen . . . . .	344
2. Neuartige Online-Dienste . . . . .	344
III. Tarife . . . . .	345

1. Aufstellungspflicht . . . . .	345
2. Bemessung . . . . .	346
3. Regel- und Mindestvergütung . . . . .	348
4. Einzelne Tarife . . . . .	349
a) Music-on-Demand-Download . . . . .	349
b) Music-on-Demand-Streaming . . . . .	349
c) Video-on-Demand . . . . .	350
d) Ruftonmelodien, Hintergrund- und Funktionsmusik auf Webseiten sowie Podcasts . . . . .	350
e) Webradios . . . . .	351
f) Leistungsschutzrechte / Tarife der GVL . . . . .	351
IV. Gesamtverträge (§ 35 VGG) . . . . .	352
<b>F. Gebietsübergreifende Lizenzen (paneuropäische Lizenzierung) . . . . .</b>	<b>352</b>
I. One-Stop-Shop für Eingebietslizenzen . . . . .	354
II. Erste Ansätze zur Schaffung eines One-Stop-Shops für Mehrgebietslizenzen . . . . .	356
III. Online-Empfehlung der Generaldirektion Binnenmarkt und Repertoireabzug . . . . .	357
IV. Die „Option 3“ . . . . .	359
1. „Option 3“-Gesellschaften . . . . .	359
2. Lizenzierungsinitiativen . . . . .	360
3. Fragmentierung des Repertoires . . . . .	360
V. Die CISAC-Verfügung der Generaldirektion Wettbewerb . . . . .	361
VI. Neuer Rechtsrahmen durch die VG-Richtlinie und das Verwertungsgesellschaftengesetz. . . . .	362
1. Anwendungsbereich der Vorschriften über die gebietsübergreifende Lizenzierung . . . . .	362
2. Die Bildung von Lizenzierungshubs . . . . .	363
a) Kontrahierungszwang bzw. „tag on“-Verpflichtung. . . . .	363
b) Sonderrecht der Berechtigten zur anderweitigen Vergabe der Online-Rechte für paneuropäische Lizenzen. . . . .	365
c) „Passport“-Kriterien. . . . .	366
aa) Bestimmbarkeit des Repertoires und der Rechtsinhaber . . . . .	367
bb) Nutzungsmeldungen. . . . .	368
cc) Abrechnung . . . . .	369
dd) Verteilung. . . . .	369
3. Einheitliche Wahrnehmungsbedingungen („level playing field“) . . . . .	370

## Inhaltsverzeichnis

a)	Wettbewerbsnachteil deutscher Verwertungsgesellschaften als Ausgangspunkt . . . . .	371
b)	Internationales Privatrecht . . . . .	372
c)	Herabsetzung des Regulierungsniveaus bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen an Werken der Musik . . . . .	374
aa)	Ausnahmen vom Wahrnehmungszwang . . . . .	374
bb)	Ausnahmen vom Abschlusszwang . . . . .	375
cc)	Ausnahmen bei Tarifaufstellung, Gesamtverträgen und Hinterlegung. . . . .	376
VII.	Ein neues paneuropäisches Hub: Die International Copyright Enterprise (ICE) . . . . .	377

## Kapitel 7: Haftungsfragen

*Stefan Weidert/Alexander Molle*

<b>A.</b>	<b>Einleitung.</b> . . . . .	378
<b>B.</b>	<b>Anspruchsberechtigte.</b> . . . . .	382
I.	Vermutungen . . . . .	382
II.	Urheber/Miturheber . . . . .	384
III.	Dritte . . . . .	384
	1. Vererblichkeit . . . . .	385
	2. Übertragung. . . . .	386
	3. Einräumung von Nutzungsrechten . . . . .	387
	a) Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts . . . . .	387
	b) Urheber/ursprünglicher Rechteinhaber neben ausschließlich Nutzungsberechtigtem . . . . .	388
	c) Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts zweiter Stufe . . . . .	388
	d) Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts . . . . .	388
<b>C.</b>	<b>Anspruchsverpflichtete.</b> . . . . .	389
I.	Kreis potenzieller Anspruchsverpflichteter . . . . .	390
II.	Vorfilter: Die Haftungsregeln des TMG. . . . .	391
	1. Die Entwicklung zum TMG . . . . .	392
	2. Die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie . . . . .	396
	3. Haftungsregelungen der §§ 7–10 TMG. . . . .	398
	a) Vorfilterfunktion . . . . .	399
	b) Anwendungsbereich. . . . .	399
	aa) Telemedien. . . . .	399
	bb) Diensteanbieter . . . . .	400
	cc) Vertragliche Ansprüche und gesetzliche Unterlassungsansprüche. . . . .	402

	c) Die allgemeinen Grundsätze für die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter (§ 7 TMG) . . . . .	404
	aa) Eigene Informationen (§ 7 Abs. 1 TMG) . . . . .	404
	bb) Keine allgemeinen Prüfpflichten (§ 7 Abs. 2 TMG) . . . . .	406
	d) Verantwortlichkeit für die Durchleitung von Informationen (§ 8 TMG) . . . . .	407
	aa) Durchleitung/Zugangsvermittlung . . . . .	408
	bb) Zwischenspeicherung . . . . .	409
	e) Zwischenspeicherung (Caching) (§ 9 TMG) . . . . .	410
	f) Speicherung (Hosting) (§ 10 TMG) . . . . .	413
	aa) Keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information (§ 10 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG) . . . . .	414
	bb) Kenntnis der Umstände (§ 10 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 TMG) . . . . .	416
	cc) Handlungsobliegenheit (§ 10 Satz 1 Nr. 2 TMG)/ Kriterium der Zumutbarkeit? . . . . .	419
	dd) Ausschluss der Haftungsfreistellung (§ 10 Satz 2 TMG) . . . . .	420
	g) Darlegungs- und Beweislast . . . . .	421
III.	Anwendung der allgemeinen Grundsätze . . . . .	422
	1. Haftung für unmittelbare Urheberrechtsverletzungen . . . . .	422
	2. Haftung für mittelbare Urheberrechtsverletzungen . . . . .	423
	a) Haftung als Täter . . . . .	423
	b) Haftung als Teilnehmer . . . . .	424
	c) Haftung als Störer . . . . .	425
	aa) Entwicklung der Störerhaftung außerhalb des Internets . . . . .	426
	bb) Voraussetzungen der Störerhaftung . . . . .	428
	cc) Einschränkung der Störerhaftung (Hauptfilter) . . . . .	429
	(1) Verletzung von Prüfpflichten . . . . .	429
	(2) Umfang der Prüfpflichten: Kriterium der Zumutbarkeit . . . . .	432
	(3) Sonderproblem: Vorsorgemaßnahmen/ Vorsorgepflichten . . . . .	435
	(4) Provokation . . . . .	439
	d) Beweislast . . . . .	441
	3. Haftung mehrerer . . . . .	442
	4. Zurechnung fremden Verhaltens/Verschuldens . . . . .	443
	a) §§ 31, 831, 278 BGB . . . . .	443
	b) § 99 UrhG. . . . .	443
	5. Anspruchsgegner nach § 98 UrhG. . . . .	445
IV.	Fallgruppen . . . . .	446

## Inhaltsverzeichnis

1. Nutzer, der selbst Inhalte aus dem Internet abruft . . . . .	446
2. Öffnung des Internetzugangs für Dritte . . . . .	448
a) Gemeinsame Nutzung des Internetzugangs durch die Familie . . . . .	449
b) Eröffnung des Internetzugangs für Arbeitnehmer . . . . .	451
c) Eröffnung eines unzureichend geschützten WLAN-Anschlusses . . . . .	452
d) Betreiber von WLAN-Netzwerken . . . . .	453
e) Überlassung eines eBay-Accounts . . . . .	455
3. Netzbetreiber . . . . .	456
4. Access Provider . . . . .	456
5. Ersteller und Content Provider . . . . .	461
6. Host Provider . . . . .	462
a) Internetauktionsplattformen . . . . .	463
b) Haftung von Webforenbetreibern . . . . .	466
c) Sharehosting . . . . .	468
d) Videoplattformen . . . . .	470
7. Vermittlung von Zugang zum Usenet . . . . .	472
8. Haftung bei Peer-to-Peer(P2P)-File-Sharing-Systemen . . . . .	473
a) Haftung desjenigen, der Dateien herunterlädt . . . . .	474
b) Haftung desjenigen, der Dateien in Netzwerke einstellt . . . . .	475
c) Haftung desjenigen, der den Index-Server betreibt . . . . .	475
d) Haftung der Hersteller von Software für dezentrale P2P-Netzwerke . . . . .	476
9. Haftung für Links . . . . .	477
a) Haftung für das Link-Setzen . . . . .	478
b) Haftung für den verlinkten Inhalt . . . . .	483
aa) Allgemeine Grundsätze . . . . .	483
bb) Grundrechtsrelevanz von Hyperlinks . . . . .	484
c) Haftung desjenigen, auf dessen Webseite ein Link gesetzt wird . . . . .	486
10. Domainparking . . . . .	486
11. Haftung der Betreiber von Suchmaschinen . . . . .	487
a) Täterschaftliche Haftung . . . . .	488
b) Störerhaftung . . . . .	489
12. Drittwerbung auf Webseiten mit urheberrechtsverletzendem Inhalt . . . . .	492
13. Haftung des Admin-C . . . . .	492
<b>D. Rechtswidriger Eingriff . . . . .</b>	<b>494</b>
I.    Umfang der geschützten Rechtsposition . . . . .	495
II.   Rechtmäßige Ausübung eines Nutzungsrechts/Schranken . . . . .	498

1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG) . . . . .	499
2. Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (sog. Privatkopie) (§ 53 Abs. 1 UrhG) . . . . .	503
3. Datenbankwerke, Datenbanken (§§ 53 Abs. 5, 87c UrhG)	508
4. Rechtfertigungsgründe . . . . .	509
a) Stillschweigende (konkludente) Einwilligung, insb. gegenüber Links und Thumbnails? . . . . .	510
b) Verfügungsbefugnis . . . . .	511
c) Kein „Interesse der Internetgemeinde“ . . . . .	512
d) Informationsfreiheit/Presse- und Meinungsfreiheit. . . . .	512
<b>E. Anspruchsarten und -voraussetzungen</b> . . . . .	513
I. Unterlassung . . . . .	513
1. Begehungsgefahr. . . . .	513
a) Erstbegehungsgefahr, vorbeugender Unterlassungs- anspruch (§ 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG) . . . . .	514
b) Wiederholungsgefahr, (Verletzungs-)Unterlassungs- anspruch. . . . .	517
2. Erfordernis einer Abmahnung? . . . . .	522
3. Erfordernis einer strafbewehrten Unterlassungserklärung für Verstöße im Internet; Kosten einer Abmahnung . . . . .	523
II. Beseitigung, Vernichtung, Rückruf, Überlassung . . . . .	526
1. Beseitigungsanspruch . . . . .	526
2. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung . . . . .	527
a) Vernichtung rechtswidriger Vervielfältigungsstücke . . . . .	528
b) Vernichtung von Vorrichtungen . . . . .	529
c) Überlassung von Vervielfältigungsstücken . . . . .	531
d) Rückruf oder Entfernung aus den Vertriebswegen . . . . .	532
e) Ausschluss bei Unverhältnismäßigkeit, schonendere Mittel . . . . .	533
f) Durchsetzung der Ansprüche . . . . .	535
III. Schadensersatz . . . . .	536
1. Verschulden . . . . .	536
2. Materieller Schaden . . . . .	540
a) Konkrete Schadensberechnung . . . . .	541
b) Herausgabe des Verletzergewinns . . . . .	542
c) Lizenzanalogie . . . . .	547
d) Verhältnis der Berechnungsarten zueinander . . . . .	552
3. Immaterieller Schaden . . . . .	554
IV. Sonstige Zahlungsansprüche . . . . .	556
1. Entschädigungsanspruch (§ 100 UrhG) . . . . .	556

## Inhaltsverzeichnis

	2. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 102a UrhG) . . . . .	556
V.	Auskunftsanspruch . . . . .	558
	1. Akzessorischer Auskunftsanspruch als Gewohnheitsrecht . . . . .	559
	2. Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG . . . . .	562
	a) Handeln und Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß . . . . .	563
	b) Auskunftsanspruch gegen den Verletzer . . . . .	566
	c) Auskunftsanspruch gegen (nichtverletzende) Dritte . . . . .	567
	d) Verhältnismäßigkeit des Auskunftsverlangens . . . . .	569
	e) Umfang der Auskunftsansprüche, Haftung . . . . .	570
	f) Richtervorbehalt bei Verkehrsdaten . . . . .	572
	g) Prozessuale Besonderheiten . . . . .	574
VI.	Anspruch auf Vorlage und Besichtigung . . . . .	576
VII.	Veröffentlichung, Bekanntmachung eines Urteils . . . . .	579
VIII.	Ablösungsrecht (§ 100 UrhG) . . . . .	580
IX.	Abmahnungen, Prozesse und Kosten dafür . . . . .	584
	1. Erstattungsfähigkeit von Abmahnkosten; inhaltliche Anforderungen an Abmahnungen . . . . .	585
	2. Erstattungsfähigkeit von Abmahnkosten . . . . .	586
	2. Beschränkung der Pflicht zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten (§ 97a UrhG) . . . . .	588
<b>F.</b>	<b>Verjährung</b> . . . . .	591
	I. Regelmäßige Verjährungsfrist . . . . .	591
	II. Verjährung bei Bereicherung . . . . .	593
	III. Verjährung vertraglicher Ansprüche . . . . .	594
	IV. Verjährungshemmung . . . . .	594
	V. Prozessuales, Verjährungsvereinbarungen . . . . .	595

## **Kapitel 8: Außervertragliches Kollisionsrecht und Internationale Zuständigkeit**

*Dagmar Gesmann-Nuissl*

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	596
<b>B.</b>	<b>Anzuwendendes Kollisionsrecht</b> . . . . .	597
<b>C.</b>	<b>Deutsches Kollisionsrecht und internationales Urheberrecht</b> . . . . .	598
	I. Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlands . . . . .	601
	1. Schutzlandprinzip . . . . .	601

2. Territorialprinzip . . . . .	602
3. Bedeutung des Schutzlandprinzips für die Bestimmung des Begehungsorts. . . . .	604
4. Notwendigkeit und Probleme bei der Lokalisierung der Verletzungshandlung . . . . .	606
a) Uploading . . . . .	608
aa) Uploading als Vervielfältigung . . . . .	608
bb) Handlungsort . . . . .	608
b) Digitale Übermittlung, insbes. Zugänglichmachen . . . . .	609
aa) Zugänglichmachen als öffentliche Wiedergabe . . . . .	609
bb) Handlungsort . . . . .	610
c) Browsing . . . . .	612
aa) Browsing als Vervielfältigung . . . . .	612
bb) Handlungsort . . . . .	613
cc) Exkurs: Push-Dienste . . . . .	614
d) Downloading . . . . .	615
aa) Downloading als Vervielfältigung . . . . .	615
bb) Handlungsort . . . . .	615
e) Ergebnis . . . . .	616
5. Weitere Konsequenzen des Schutzlandprinzips für Urheberrechtsverletzungen im Internet . . . . .	617
a) Entstehung des Urheberrechts . . . . .	617
b) Inhaberschaft und Übertragbarkeit des Urheberrechts. . . . .	619
c) Inhalt und Umfang der Verwertungsrechte. . . . .	621
d) Schutzdauer . . . . .	622
6. Ergebnis . . . . .	623
II. Alternative Lösungsansätze . . . . .	624
1. Country of upload-Regel . . . . .	624
2. Ursprungslandprinzip . . . . .	628
3. Lex fori-Regel . . . . .	630
4. Lösungsansatz von Jane Ginsburg. . . . .	631
5. „Internetvertrag“ im Rahmen der RBÜ . . . . .	634
6. Annäherung an das wettbewerbsrechtliche Vorgehen? . . . . .	635
7. Ergebnis . . . . .	636
<b>D. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheber-</b> <b>rechtsverletzungen im Internet . . . . .</b>	<b>637</b>
I. Bestimmung und Eingrenzung des Gerichtsstands . . . . .	637
II. Rechtsfolge für Schadensersatz und Unterlassung . . . . .	642
III. Vollstreckung und Anerkennung . . . . .	643
1. Rechtsdurchsetzung im Ausland . . . . .	643

## Inhaltsverzeichnis

2. Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Deutschland. ....	645
3. Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit? .....	645
IV. Ergebnis .....	646
Literaturverzeichnis .....	647
Sachregister .....	671

# Abkürzungsverzeichnis

a	anno/Jahr
a. A.	andere(r) Ansicht
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
ABIEG C	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil C: Mitteilungen und Bekanntmachungen
ABIEG L	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil L: Rechtsvorschriften
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis ( <i>Zeitschrift</i> )
a. E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht ( <i>Zeitschrift</i> )
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGICOA	Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles
allg.	allgemein
AllMBL	Allgemeines Ministerialblatt
Alt.	Alternative
a. M.	andere(r) Meinung
amtl.	amtlich
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung(en)
AnwBl.	Anwaltsblatt ( <i>Zeitschrift</i> )
Anz.	Anzeiger
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts ( <i>Zeitschrift</i> )
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagwerk des Bundesarbeits- gerichts
API	Application Programming Interface
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
aPR	allgemeines Persönlichkeitsrecht
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArchPF	Archiv für Post- und Fernmeldewesen ( <i>Zeitschrift</i> )
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie ( <i>Zeitschrift</i> )
Art.	Artikel
ASCAP	American Society of Authors, Composers and Publishers
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
AT	Allgemeiner Teil
ATM	Asynchronous Transfer Modus
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
ausf.	ausführlich
Ausg.	Ausgabe
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BAPT	Bundesamt für Post und Telekommunikation
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter ( <i>Zeitschrift</i> )
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater ( <i>Zeitschrift</i> )
BBS	Bulletin Board Systems
Bd., Bde.	Band, Bände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
bej.	bejahend
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I (II, III)	Bundesgesetzblatt Teil I (II, III)

BGH	Bundesgerichtshof
BGH LM	Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs, <i>Lindenmaier/Möhring</i> , u. a. (Hrsg.)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHO	Bundshaushaltsordnung
BIEM	Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique
BKartA	Bundeskartellamt
Bl.	Blatt
BMI	Broadcast Music, Inc.
BND	Bundesnachrichtendienst
BR	Bundesrat
BReg.	Bundesregierung
BRFG	Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten (Bundesrundfunkgesetz) vom 29.11.1960
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Btx	Bildschirmtext
Buchst.	Buchstabe
Bull.	Bulletin
BUMA	Vereinigung Buma
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen (Amtliche Sammlung) des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen (Amtliche Sammlung) des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD	Compact Disk
CD-R	CD Recordable
CD-ROM	Compact Disk – Read Only Memory
CELAS	Centralized European Licensing and Administrative Service
cic	culpa in contrahendo
CIS	Common Information System

## Abkürzungsverzeichnis

CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CM	Computer Magazin ( <i>Zeitschrift</i> )
CR	Computer und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
c't	Magazin für Computertechnik ( <i>Zeitschrift</i> )
DB	Der Betrieb ( <i>Zeitschrift</i> )
D.E.A.L. ders.	Direct European Administration and Licensing derselbe
DES	Data Encryption Standard
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN-Mitt.	DIN-Mitteilungen (Zentralorgan der deutschen Normung)
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DN	Domain Name
DNS	Domain Name System
DOI	Digital Object Identifier
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung ( <i>Zeitschrift</i> )
DRM	Digital Rights Management oder digitales Rechte- management
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung ( <i>Zeitschrift</i> )
DTB	Deutsche Termin Börse
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt ( <i>Zeitschrift</i> )
DVD	Digital Versatile Disk
DVO	Durchführungsverordnung
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
E	Entscheidungssammlung
EBU	European Broadcasting Union
ECMS	Electronic Copyright Management Systems
EDI	Electronic Data Interchange
EDIFACT	Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association

EG	Europäische Gemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 i. d. F. von Amsterdam
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957
einf.	einführend
Einl.	Einleitung
E-Mail	Electronic Mail
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
EP	Europäisches Parlament
erg.	ergänzt
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erlass, Erläuterung
ES	Entscheidungssammlung
ESTG	Einkommensteuergesetz
et al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht ( <i>Zeitschrift</i> )
EUV	Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag) vom 7.2.1992
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht ( <i>Zeitschrift</i> ), Europäisches Währungssystem
f.	folgende

## Abkürzungsverzeichnis

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
FS	Festschrift
FTC	Federal Trade Commission
FTP	File Transfer Protocol
FuR	Film und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
G	Gesetz
GB	Giga-Byte
GBL	Gesetzblatt, Gesetzblätter
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte
ESAC	Gewerbearchiv ( <i>Zeitschrift</i> )
GewO	Gewerbeordnung
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
grdl.	grundlegend
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und internationaler Teil ( <i>Zeitschrift</i> )
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
GS	Gesetzessammlung, Gedächtnisschrift
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GüFa	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVBl., GV	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

XXX

HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transport Protocol
IANA	Internet Assigned Numbers Authority
ibd.	ibidem
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Erscheinen, im Ergebnis
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations
IFV	Internationaler Fernmeldevertrag
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb.	insbesondere
InterNIC	Internet Network Information Center
IP	Internet Protocol/Internationales Privatrecht/ int. Privatrechte
IPG	Internet Phone Gateway
IPR	Intellectual Property Right
IRC	Internet Relay Chat
i. S.	im Sinne
i. S. v.	im Sinne von
ISAN	International Standard Audiovisual Number
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISO	International Organization for Standardization
ISP	Internet Service Provider
IT	Informationstechnik
it	Informationstechnik ( <i>Zeitschrift</i> )
i. Ü.	im Übrigen
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
iur	Informatik und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter ( <i>Zeitschrift</i> )
Jg.	Jahrgang

## Abkürzungsverzeichnis

JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
JR	Juristische Rundschau ( <i>Zeitschrift</i> )
jur.	juristisch
Jura	Juristische Ausbildung ( <i>Zeitschrift</i> )
JuS	Juristische Schulung ( <i>Zeitschrift</i> )
JZ	Juristenzeitung ( <i>Zeitschrift</i> )
Kap.	Kapitel
KB	Kilo-Byte
KES	Kommunikations- und EDV-Sicherheit ( <i>Zeitschrift</i> )
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
K&R	Kommunikation und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LAN	Local Area Network
Lfg.	Lieferung
Lit.	Literatur
lit.	Buchstabe/littera
LRG	Landesrundfunkgesetz
LS	Leitsatz
LUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
m.	mit
m. a. N.	mit ausführlichen Nachweisen
Mat.	Materialien
m. a. W.	mit anderen Worten
MB	Mega-Byte
MBI.	Ministerialblatt
MCPS	Mechanical Copyright Protection Society
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts ( <i>Zeitschrift</i> )
MedG	Mediengesetz
MIME	Multipurpose Internet Mail Extensions
Mio.	Million

MMR	Multimedia und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
MODEM	Modulator – Demodulator
MR	Medien und Recht ( <i>Zeitschrift</i> )
Mrd.	Milliarde
MSN	Microsoft Network
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung, neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift ( <i>Zeitschrift</i> )
NJW-CoR	NJW – Computerreport ( <i>Zeitschrift</i> )
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungs-Report ( <i>Zeitschrift</i> )
Nr.	Nummer(n)
n. v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungs-Report ( <i>Zeitschrift</i> )
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport ( <i>Zeitschrift</i> )
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
ONP	Open Network Provision
OSIS	Open System for Information Services
OTA	Office for Technology Assessment
OVG	Oberverwaltungsgericht
PatG	Patentgesetz
PC	Personal Computer
PDA	Personal Digital Assistant
PEDL	Pan-European Digital Licensing
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PRS	Performing Rights Society
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
RAM	Random Access Memory
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RdA	Recht der Arbeit ( <i>Zeitschrift</i> )
Rdnr.	Randnummer(n)
RDV	Recht der Datenverarbeitung ( <i>Zeitschrift</i> )
RefE	Referentenentwurf

## Abkürzungsverzeichnis

RegE	Regierungsentwurf
RegTP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
RfGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft ( <i>Zeitschrift</i> )
RL	Richtlinie(n)
ROM	Read Only Memory
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique
SGAE	Sociedad General de Autores y Editores
SIAE	Società Italiana degli Autori ed Editori
SigG	Gesetz zur digitalen Signatur
SigV	Verordnung zur digitalen Signatur
SMTV	Simple Mail Transport Protocol
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt
SPA	Sociedade Portuguesa de Autores CRL
STEMRA	Stichting Stemra
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
STIM	Sveriges Tonsättares Internationella Musikbyrå
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig, strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
SZ	Süddeutsche Zeitung
TA	Technische Anleitung
TAN	Transaktionsnummer
TCP/IP	Transmission Control Protocol/Internet Protocol
teilw.	teilweise
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKO	Telekommunikationsordnung
TPM	Technical Protection Measures
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TVG	Tarifvertragsgesetz

u. a.	unter anderem
UA	User Agent
UDP	User Datagram Protocols
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
UN	United Nations
UrhG	Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
US/USA	United States (of America)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v. a.	vor allem
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VG	Verwaltungsgericht
VG	Verwertungsgesellschaft
VG Bild – Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild – Kunst
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungs- schutzrechte von Medienunternehmen mbH
VG TWF	Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH
VG WORT	Verwertungsgesellschaft Wort, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WCT	WIPO Copyright Treaty
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung ( <i>Zeitschrift</i> )
WIPO	World Intellectual Property Organization
WIPR	World Intellectual Property Report

## Abkürzungsverzeichnis

Wir	Wirtschaftsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
WM	Wertpapiermitteilungen ( <i>Zeitschrift</i> )
WPHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty (Vertrag über Darbietungen und Tonträger)
WTO	World Trade Organization
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WuB	Entscheidungen zum Wirtschafts- und Bankrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
WWW	World Wide Web
WZG	Warenzeichengesetz
z.	zum, zur
ZAW	Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft ( <i>Zeitschrift</i> )
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
Zit.	Zitat
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPT	Zeitschrift für Post und Telekommunikation ( <i>Zeitschrift</i> )
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik ( <i>Zeitschrift</i> )
z. T.	zum Teil
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht ( <i>Zeitschrift</i> )
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend

# Kapitel 1

## Einführung

### A. Internet

#### I. Das Internet heute

Das Internet gehört heute ganz selbstverständlich zum Leben. Es hat längst alle Bereiche der Arbeitswelt und des privaten Daseins durchzogen. Aus der digitalen Revolution sind längst viele Revolutionen geworden, die eher an eine digitale Evolution denken lassen. Längst genügt es nicht mehr, einfach nur im Internet zu sein, mehrere E-Mail-Adressen zu haben, vielleicht einen Blog zu führen und gelegentlich ein Foto zu posten. Die Vernetzung durchzieht alle Bereiche der Gesellschaft und in einer globalisierten Wirtschaftswelt sind die Möglichkeiten des Netzes längst der Treiber von Innovationen und Wandel. Die technischen Möglichkeiten der Kommunikation und des Datenaustausches entwickeln sich nach wie vor rasant. Die Hardware wird immer leistungsfähiger und kleiner, inzwischen können auch große Datenmengen übertragen werden und die Software ist immer bedienungsfreundlicher geworden – und mobiles Nutzen des Internets und mobiles Arbeiten im Netz sind längst Standard. Das Internet ist ein kommerzieller Erfolg. Suchmaschinenbetreiber wie Google oder ein soziales Netzwerk wie Facebook haben bewiesen, dass im Internet mit reinen netzbezogenen Dienstleistungen Geld zu verdienen ist. Kurzum: Das Internet ist längst eine eigene Welt geworden, die sich selbst genug sein kann. **1**

Das weltweit zugängliche Internet hat die Kommunikation zwischen den Menschen verändert. Auch wenn mit solchen Vergleichen vorsichtig umzugehen ist: Durch das Internet ist die Massenkommunikation ähnlich stark verändert worden, wie die Erfindung des Buchdrucks durch *Gutenberg* vor rund 500 Jahren den Zugang der Menschen zum Wissen auf neue Grundlagen gestellt hat. Der individuelle E-Mail-Verkehr hat zwar zunächst lediglich zu einer Beschleunigung – auch bei der Übertragung großer Datenmengen – geführt. Revolutionär am Internet war und ist aber das World Wide Web. Aus dem ursprünglich nur für wissenschaftliche und private Zwecke von Forschern und Computerfreaks genutzten World Wide Web ist ab 1993 ein kommerziell nutzbares Netz geworden, das von nahezu jedem Ort der Welt – inzwischen auch mobil – den Zugriff auf Wissen und Information beliebiger Art ermöglicht. Die problemlosen Zugangsmöglichkeiten haben nicht nur weltweit agierende Unternehmen in das Netz gebracht, inzwischen **2**

## **Kap. 1** Einführung

läuft auch ein großer Teil der privaten Kommunikation über das World Wide Web. Dienten die Angebote in der Anfangszeit des World Wide Web vor allem der Selbstdarstellung der Unternehmen und Organisationen, sind sie inzwischen Teil der eigenen Geschäftstätigkeit. Über die Web-Präsenzen werden Waren, Software, Musik, Videos und Dienstleistungen aller Art angeboten oder Datenbanken zugänglich gemacht. Das Versteigern und Ersteigern von Waren und Dienstleistungen über das Internet ist heute so üblich wie der Gang in den Supermarkt. Zugleich können die Anbieter im Netz so viele Daten über ihren Kunden sammeln, wie selten zuvor.

- 3 Unter dem Schlagwort Web 2.0 hat sich im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts eine Gründergeneration gefunden, die neue Kommunikationsmöglichkeiten unter Beteiligung der Webnutzer auslotet und entwickelt. Zugleich wird durch neue Smartphones und Tablets, leistungsfähige Funknetze und sinkende Preise für Telekommunikationsleitungen immer mehr Menschen ermöglicht, ständig im Netz zu sein. Auch wenn das Internet traditionelle Kommunikations- und Vertriebsformen (noch) nicht ersetzt hat, so ist es doch zu einem eigenständigen Medium geworden. Das Internet hat seinen Weg in Gesellschaft und Wirtschaft endgültig gefunden.

## II. Entstehung und Geschichte des Internets

### **1. Ursprünge des Internets**

- 4 Die Wurzeln des Internets reichen fast vier Jahrzehnte zurück: Der Vorgänger des Internets, das Arpanet, ist ein Kind des Kalten Krieges. Das Arpanet wurde in den 1960er Jahren für das Verteidigungsministerium der USA entwickelt. Die Streitkräfte wünschten ein Kommunikationssystem, das nicht von einem zentralen Rechner gesteuert wird. Das System sollte auch beim Ausfall eines oder mehrerer Rechner – zum Beispiel in Folge eines nuklearen Angriffs – noch funktionsfähig sein. Die Rand Corporation entwickelte die Idee eines dezentralen Netzwerks. Das Leitungsnetz sollte aus unzähligen untereinander mehrfach vernetzten Rechnern bestehen. Die Rechner sollten alle den gleichen Status beim Empfang und Weitergeben von Daten sowie beim Versenden eigener Daten haben. Durch diesen Kunstgriff war zunächst sichergestellt, dass bei Ausfall eines einzelnen Rechners das Netz nicht vollständig funktionsunfähig werden konnte.
- 5 Die Entwickler beließen es nicht dabei, sondern gingen noch einen Schritt weiter. Auch die Kommunikation zwischen den Rechnern sollte durch eine neuartige Methode bei der Übermittlung von Daten für Störungen unanfällig werden. Das Versenden einer Nachricht im Ganzen führt bei einem – auch teilweisen – Ausfall des Netzes unweigerlich dazu, dass die gesamte

Nachricht verloren gehen kann. Aus diesem Grunde entschieden sich die Entwickler dafür, die Nachrichten selbst in eine Vielzahl von kleinen Einzelpaketen aufzuteilen. Jedes Teilpaket sollte getrennt adressiert und versendet werden. Die bei einem Computer abgeschickten Pakete sollten dabei über die unterschiedlichsten Wege im Netz zu ihrem Zielcomputer wandern. Der Vorteil dieser auf den ersten Blick sehr komplizierten Lösung lag auf der Hand. Der Verlust einzelner Teilpakete infolge von Störungen konnte die Kommunikation zwar behindern, aber nicht lahm legen. Die Entwickler gingen davon aus, dass stets in ausreichender Zeit Teilpakete ankommen. Der wesentliche Gehalt einer Nachricht sollte den Empfänger auf jeden Fall erreichen.

Die in den 1960er Jahren entwickelte Idee eines dezentralen Netzes, bei dem Nachrichten in Teilpaketen verschickt werden, wurde Ende der 1960er Jahre sowohl in Großbritannien als auch in den USA in die Praxis umgesetzt. Auf Initiative des amerikanischen Verteidigungsministeriums wurde dann 1969 die Advanced Research Project Agency (ARPA) als eine Abteilung des Verteidigungsministeriums gegründet. Die ARPA ließ im Herbst 1969 den ersten Knoten bei der Universität von Los Angeles einrichten. Schnell kamen in dem kleinen Netzwerk weitere Knoten dazu. Das zunächst sehr kleine Netzwerk erhielt nach dem Namen seines Initiators die Bezeichnung Arpanet. Das Arpanet wuchs zunächst langsam, aber stetig. Es diente vor allem der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Forschern in den verschiedensten universitären Einrichtungen. Die Kompatibilität zwischen den Rechnern wurde durch einen einheitlichen Kommunikationsstandard sichergestellt. Das sog. Network-Control-Protocol (NCP) stellte die Kommunikation sicher.

## 2. Vom Arpanet zum Internet

Das Arpanet wurde in den 1970er Jahren verfeinert. Lokale Netzwerke wurden über das Arpanet zu einem weltweiten Netzwerk verbunden. Ein wichtiges Datum für die Geschichte des Internets ist das Jahr 1983. Das ursprünglich für militärische Zwecke vorgesehene und zunehmend von Forschern und Wissenschaftlern genutzte Arpanet wurde aufgeteilt. Das Arpanet ging an Wissenschaftler und Forscher. Gleichzeitig wurde das sog. Milnet für die militärische Kommunikation geschaffen. Parallel zu dieser Entwicklung schlossen sich immer mehr Einrichtungen in aller Welt mit ihren lokalen Netzen an das Arpanet an und übernahmen das TCP-IP als Kommunikationsstandard. So wurde 1983/84 das Internet als Netz der Netze geboren. Die amerikanische National Science Foundation (NSF) schuf das „National Science Foundation Network“ (NSF-NET) und übernahm die Organisation des neu entstandenen Internets. Das Arpanet war zum Teil des weltweiten

## Kap. 1 Einführung

Internets geworden. Das Netz der Netze wuchs sehr schnell. Aus den 320 Rechnern aus dem Jahr 1983 wurden in innerhalb von vier Jahren 20.000. 1990 waren angeblich bereits 200.000 Rechner und lokale Netze an das Internet angeschlossen. Der Erfolg des Internets führte 1990 zur endgültigen Auflösung des Arpanets. Das noch als Teilnetz bestehende Netzwerk wurde in die bedeutendere Struktur des Internets vollständig integriert. Das Arpanet wurde so ein Opfer seines eigenen Erfolgs.

- 8 Der Vormarsch des Internets ist eng mit der Erweiterung des Leistungsangebotes verbunden. Entsprechend der ursprünglichen Absicht der Entwickler, ein Kommunikationsnetz zu schaffen, stand zunächst die bloße Datenübertragung im Vordergrund. Die ersten im Internet verfügbaren Dienste waren das sog. FTP (File-Transfer-Protocol zur Übertragung von Daten) sowie E-Mail. Das World Wide Web wurde Ende der 80er Jahre als allgemein zugängliches Informationsmedium entwickelt. Das World Wide Web kannte zunächst keine graphischen Elemente. Es wurden nur sog. Hypertexte ins Netz gestellt. So entstand ein Netz, bei dem praktisch jedes Angebot im World Wide Web mit anderen Angeboten verknüpft werden konnte (und in der Anfangszeit auch verknüpft wurde). Das World Wide Web als allgemein zugängliches Medium stellte so neben der Individual-Kommunikation durch E-Mail sehr schnell einen neuen Hauptanwendungsbereich des Internets dar.
- 9 Das World Wide Web war in der Anfangszeit etwas für Forscher, Wissenschaftler und Computerfreaks. Populär wurde es erst 1993/94. In den USA wurde ein Web-Browser mit einer graphischen Benutzeroberfläche entwickelt. Der kostenlos zur Verfügung gestellte Browser fand im Netz sehr schnell Verbreitung. Die Nutzung des World Wide Web wurde damit für die Nutzer stark erleichtert. Im gleichen Zuge wurden die Web-Angebote technisch immer perfekter. Aus rein textorientierten Hypertexten wurden komplexe Strukturen unter Berücksichtigung von Fotografien, Laufbildern, Tönen und Musikstücken. Das World Wide Web diente nicht mehr nur dazu, textorientierte Angebote zugänglich zu machen.
- 10 Die Nutzerfreundlichkeit des Internets sorgte zusammen mit den verbesserten Nutzungsmöglichkeiten für die sehr schnelle Verbreitung ab 1994. 1995 wurde das Internet von der amerikanischen Regierung schließlich endgültig für den kommerziellen Gebrauch freigegeben.<sup>1</sup> Der Siegeszug des Internets begann. Seit 1998 verwaltet ICANN (Internet Corporation for Assigned

---

1 Wer sich für die Geschichte des Internets interessiert, findet inzwischen eine Vielzahl von Darstellungen. Sie sind zum Teil sehr technischer Natur oder unterscheiden zwischen der (guten) nicht kommerziellen, und der (schlechten) kommerziellen Zeit. Für juristisch vorgeprägte Leser nach wie vor interessant: *Kumer*, Internet für Juristen, 2. Aufl. 1999, S. 3.

Names and Numbers)<sup>2</sup> das Namenssystem der Domains und sorgt für die Sicherheit des Netzes. Zugleich setzte ab Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Verrechtlichung des Internets an. Ging es in der kommerziellen Goldgräberzeit vor allem um die Sicherung attraktiver Domains, hat sich inzwischen ein umfassendes Internetrecht herausgebildet. Die urheberrechtlichen Probleme behandelt dieses Werk.

## B. Rechtsquellen im Bereich des Internets

### I. Deutsche Gesetze (insb. Urheberrechtsgesetz)

#### 1. Urheberrechtliche Vorschriften

Die wichtigste Rechtsquelle für den Bereich des Urheberrechts stellt im Bereich des nationalen Rechts das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 dar.<sup>3</sup> Das Urheberrecht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Ergänzungen erfahren, die insb. für den Bereich des Internets von Bedeutung sind. **11**

Die urheberrechtlich geschützten Werke sind in § 2 UrhG definiert. Es handelt sich vor allem um Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Seit 1998 ist das Datenbankwerk gem. § 4 Abs. 2 UrhG geschützt. Gleichzeitig ist ein Leistungsschutzrecht gem. §§ 87a ff. UrhG für den Hersteller einer Datenbank geschaffen worden.<sup>4</sup> Das Leistungsschutzrecht der Presseverleger ist zum 1.8.2013 in den §§ 87f bis 87h UrhG eingeführt worden.<sup>5</sup> Ebenso von Bedeutung im Bereich des Internets sind die 1993 eingeführten Regelungen des §§ 69a ff. UrhG für den Schutz von Computerprogrammen.<sup>6</sup> **12**

Die Entstehung und Nutzung der Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken werden im UrhG umfassend geregelt. Das Urheberprinzip findet sich in den §§ 7 ff. UrhG. Urheber ist stets der Schöpfer des Werkes. Der Urheber wird Inhaber des grundsätzlich nicht übertragbaren Urheberrechts. **13**

2 Informationen zu ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) unter [www.icann.org](http://www.icann.org).

3 BGBl. I, S. 1273, zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 4.4.2016 (BGBl. I, S. 558) geändert; nicht mehr berücksichtigt wurde das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20.12.2016 (BGBl. I, S. 3073).

4 Siehe dazu ausführlich Kap. 2 Rn. 209 ff.

5 Gesetz v. 7.5.2013, BGBl. I, S. 1161; siehe Kap. 2 Rn. 343 ff.

6 Siehe dazu ausführlich Kap. 2 Rn. 71 ff.

## Kap. 1 Einführung

Eine Übertragung des Urheberrechts sieht § 29 UrhG nur im Todesfall vor. Eine nähere Definition des Urheberrechts findet sich in den §§ 11 ff. UrhG. Die §§ 12 bis 14 UrhG regeln das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses steht dem Urheber stets unmittelbar zu. Die dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte sind in den §§ 15 ff. UrhG festgelegt. Für diese Verwertungsformen kann der Urheber ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte an Dritte einräumen. Mit dem Gesetz zur Regelung der Urheberrechte in der Informationsgesellschaft<sup>7</sup> wurde ab dem 11.9.2003 in dem neuen § 19a UrhG das Recht der öffentlichen Wahrnehmung (salopp formuliert das „Internetverwertungsrecht“) als ein Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG) aufgenommen.<sup>8</sup>

- 14 Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in den §§ 31 ff. UrhG geregelt. Das Urhebervertragsrecht – lange nur lückenhaft im Urheberrechtsgesetz geregelt – ist durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern<sup>9</sup> ab dem 1.7.2002 neu gefasst worden und wird zum 1.3.2017 reformiert.<sup>10</sup> Vor allem die Stellung der Urheber ist gestärkt worden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb)<sup>11</sup> ist ab dem 1.1.2008 die früher in § 31 Abs. 4 UrhG ausgeschlossene Einräumung von Nutzungsrechten über unbekannte Nutzungsarten unter gewissen Voraussetzungen möglich geworden (§ 31a UrhG, § 32c UrhG). Für den Bereich des Internets ist vor allem der § 137 I Abs. 1 UrhG wichtig. Unter gewissen Voraussetzungen erfolgt nun ab dem 1.1.2008 auch für Nutzungsrechtseinräumungen ab dem

---

7 Gesetz vom 10.9.2003, BGBl. I, S. 1774.

8 Siehe dazu v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 19a Rn. 1 ff.; der § 19a UrhG setzt Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (GRUR Int. 2001, 745) um. Vor 2003 hat die h. M. jedoch ein vergleichbares Verwertungsrecht dem damaligen § 15 UrhG entnommen, zur Literatur vor 2003 siehe die Nachweise bei v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 19a Rn. 34 ff.

9 Gesetz vom 22.3.2002, BGBl. I, S. 1155; zu den Neuregelungen und zur Kritik siehe *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 28 ff. Rn. 6 ff.; siehe auch zur Geschichte des Gesetzes den – auf Anregung des Bundesjustizministeriums – von *Dietz, Löwenheim, Nordemann, Schricker* und *Vögel* vorgelegten ersten Entwurf vom 22.5.2000 in der überarbeiteten Fassung vom 17.8.2000; vgl. zur Diskussion *Däubler-Gmelin*, GRUR 2000, 764; *Dietz*, ZUM 2001, 276; *Flechtzig*, ZUM 2000, 484; *Reber*, ZUM 2000, 729; *ders.*, ZUM 2001, 282; *Schack*, ZUM 2001, 453.

10 Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20.12.2016 (BGBl. I, S. 3037).

11 Gesetz vom 26.10.2007, BGBl. I, S. 2513.

1.1.1996 eine Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten durch den Urheber, sofern der Urheber nicht widerspricht. Die Schranken des Urheberrechts werden in den §§ 45 ff. UrhG geregelt. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – in Kraft getreten am 6.7.2013 – wurde eine EU-Richtlinie zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte umgesetzt.<sup>12</sup> Kurz danach folgte mit dem am 1.1.2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes<sup>13</sup> eine weitere Umsetzung einer EU-Richtlinie. Aus Gründen der Vollständigkeit ist auch noch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken zu nennen, mit dem die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche in § 97a und § 104a UrhG geregelt wird.<sup>14</sup>

Die verwandten Schutzrechte sind in den §§ 70 ff. im zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes aufgenommen worden. Die verwandten Schutzrechte werden häufig auch als Leistungsschutzrechte bezeichnet. Es werden Leistungen geschützt, die nicht als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 UrhG aufgefasst werden können, die gleichwohl jedoch als persönliche geistige Leistungen einem gewissen Schutz zugänglich sein sollen. So gewährt § 73 UrhG dem ausübenden Künstler ein Leistungsschutzrecht, da dessen Leistung auch einen „künstlerischen“ Gehalt hat.<sup>15</sup> Das gilt jedoch nicht durchgängig. Beim Leistungsschutzrecht des Filmherstellers wird gemäß § 94 UrhG nicht dessen künstlerische Tätigkeit mit einem zusätzlichen Schutzrecht belohnt, sondern allein die Tatsache, dass mit der Filmproduktion stets eine erhebliche wirtschaftliche Investition verbunden ist. **15**

Neben dem Urheberrechtsgesetz ist auch noch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)<sup>16</sup> zu erwähnen, das seit April 2016 das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9.9.1965 abgelöst hat. Dieses Gesetz setzt die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie<sup>17</sup> um und regelt die Bildung **16**

12 Gesetz vom 2.7.2013, BGBl. I, S. 1940.

13 Gesetz vom 1.10.2014, BGBl. I, S. 3728.

14 Gesetz vom 1.10.2013, BGBl. I, S. 3714.

15 Krüger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 73 Rn. 21.

16 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung vom 24.5.2016, BGBl. I, S. 1190.

17 Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 84, S. 72.

## Kap. 1 Einführung

von Verwertungsgesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.<sup>18</sup>

### 2. Sonstige Regelungen

- 17 Im Bereich der urheberrechtlich relevanten Leistungen können neben den primär urheberrechtlichen Vorschriften auch sonstige gesetzliche Regelungen Anwendung finden. Möglicherweise können bestimmte Gestaltungen auch einem designrechtlichen Schutz zugänglich sein. Neben den urheberrechtlichen Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen (§§ 97 ff. UrhG) können unter Umständen auch noch Vorschriften des bürgerlichen Rechts eingreifen. Von großer praktischer Bedeutung sind vor allem die bereicherungsrechtlichen Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht am eigenen Bild können unter gewissen Umständen von Bedeutung sein. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente oder Gebrauchsmuster spielen, anders als der Designschutz, dagegen im Bereich der urheberrechtlich geschützten Leistungen keine sonderliche Rolle. Allein in Grenzbereichen kann bei Computersoftware unter Umständen die Unterscheidung zwischen dem Urheberrecht und dem Patent- bzw. Gebrauchsmuster von Bedeutung sein.<sup>19</sup> Berührungspunkte gibt es darüber hinaus zwischen dem Urheberrecht und dem Markenrecht, insb. dem Recht des Werktitelschutzes (§ 5 MarkenG).
- 18 Sofern urheberrechtliche Vorschriften nicht eingreifen, kann unter gewissen Umständen auch das UWG hilfsweise mit einem ergänzenden Leistungsschutz anwendbar sein.<sup>20</sup>

## II. Internationale Verträge und Abkommen

### 1. Übersicht

- 19 Im deutschen Urheberrecht gilt das Territorialitätsprinzip. Das Urheberrechtsgesetz gilt nur in Deutschland. Grundsätzlich genießen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes auch nur deutsche Staatsangehörige für alle ihre

---

18 BGBl. I, S. 1294, aufgehoben mit Ablauf des 31.5.2016 durch Art. 7 Nr. 1 G v. 24.5.2016 (BGBl. I, S. 1190).

19 BGH, GRUR 2000, 498 – Logikverifikation; BGH, BI. für PMZ 2000, 276 – Sprachanalyseeinrichtung.

20 Für die Einzelheiten wird auf entsprechende wettbewerbsrechtliche Kommentarliteratur verwiesen. Siehe dazu auch *Schricker/Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Einleitung Rn. 50 ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 5. Aufl. 2012, Einleitung Rn. 35 ff.

Werke (§ 120 Abs. 1 UrhG). § 120 Abs. 2 UrhG stellt die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Deutschen gleich. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes durch internationale Abkommen auch auf andere Ausländer ausgedehnt worden. Im Gegenzug genießen auch Deutsche in anderen Ländern urheberrechtlichen Schutz für ihre Werke. Für diese Schutzausdehnung spielen eine ganze Fülle von multilateralen und bilateralen Abkommen eine Rolle. Darüber hinaus ist die Staatengemeinschaft bestrebt, durch multilaterale internationale Abkommen die Urheberrechte in der Welt weiter zu harmonisieren und das Schutzniveau zu heben.

## **2. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)**

Der älteste internationale Vertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts ist die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) vom 9.9.1886 mit Zusatzartikel, Schlussprotokoll und Vollziehungsprotokoll vom gleichen Datum.<sup>21</sup> Zu den Verbandsstaaten des RBÜ gehörten am 27.11.2015 insgesamt 168 Länder, die überwiegend die letzte Pariser Fassung akzeptiert haben.<sup>22</sup> Die Mitgliedsländer bilden einen Staatenverband (Art. 1 RBÜ). Dieser wird auch als Berner Union bezeichnet. **20**

Das RBÜ schützt Werke der Literatur und Kunst (Art. 2 RBÜ). Geschützt werden veröffentlichte und unveröffentlichte Werke von Urhebern, die einem Verbandsland angehören oder in einem solchen Land ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (Art. 3 Abs. 1 lit. a Abs. 2 RBÜ). Ferner sind solche Werke einem Schutz zugänglich, die zum ersten Mal in einem Verbandsland oder gleichzeitig in einem Verbandsland oder einem verbandsfremden Land veröffentlicht werden (Art. 3 Abs. 1 lit. b RBÜ), auch wenn der Urheber selbst einem Verbandsland nicht angehört. **21**

Das RBÜ statuiert den Grundsatz der Inländerbehandlung. Dieser Grundsatz besagt, dass die Urheber für alle verbandseigenen Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, die diese Länder ihren inländischen **22**

21 Die Übereinkunft wurde vervollständigt in Paris 1896, revidiert in Berlin 1908, vervollständigt in Bern 1914, revidiert in Rom 1928, revidiert in Brüssel 1948, revidiert in Stockholm 1967 und nochmals revidiert in Paris 1971. Die Pariser Fassung ist dokumentiert in: Urheber- und Verlagsrecht, 11. Aufl. 2008 (Beck-Texte in dtv); zu den Nachweisen der Vervollständigung und Revisionen siehe *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 41.

22 Siehe im Einzelnen die Auflistung unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int) (Stand 27.11.2015).

## Kap. 1 Einführung

Urhebern auch gewähren (Art. 5 Abs. 1 RBÜ). Darüber hinaus statuiert das RBÜ einen Mindeststandard an besonderen Rechten, die einem Urheber gewährt werden müssen.<sup>23</sup> Dabei handelt es sich um das Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 6 bis RBÜ), das Übersetzungsrecht (Art. 8 RBÜ), das Vervielfältigungsrecht (Art. 9, 13 RBÜ), das Aufführungsrecht (Art. 11 RBÜ), das Senderecht (Art. 11 bis RBÜ), das Vortragsrecht (Art. 11 ter RBÜ), das Bearbeitungsrecht (Art. 12 RBÜ) und das Verfilmungsrecht (Art. 14, 14 bis RBÜ). Das RBÜ gewährt dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich für eine Dauer von 50 Jahren bis nach dem Tod des Urhebers (Art. 7 Abs. 1 RBÜ). Unter gewissen Voraussetzungen gibt es jedoch Ausnahmen und Sonderregelungen.<sup>24</sup> Das RBÜ gehört zu den bedeutendsten internationalen Übereinkommen im Bereich des Urheberrechts.

### 3. Wipo-Urheberrechtsvertrag (WCT) und Wipo-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)

- 23 Der Wipo-Urheberrechtsvertrag (Wipo Copyright Treaty – WCT) und der Wipo-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Wipo Performance and Phonograms Treaty – WPPT) sind von der Wipo initiierte Verträge zur Fortentwicklung der Berner Union. Auslöser für die Ausarbeitung war, dass die RBÜ seit 1971 nicht mehr revidiert worden ist. Zudem sollte der internationale Schutz verwandter Schutzrechte vervollständigt werden. Dieser beruht nach wie vor auf dem aus dem Jahre 1961 stammenden Rom-Abkommen.<sup>25</sup> Die Ausarbeitung der Wipo-Verträge lief zeitweise parallel zur Gatt-Initiative. Diese führte 1994 zu dem TRIPS-Übereinkommen.
- 24 Beide Wipo-Verträge wurden am 20.12.1996 in Genf beschlossen. Das WCT wurde innerhalb der Frist bis zum 31.12.1997 von insgesamt 51 Staaten, das WPPT von 50 Staaten unterzeichnet. Zu den Unterzeichnern gehören die Staaten der EU, die EU sowie die USA. Das WCT ist am 6.3.2002 in Kraft getreten, nachdem mit Gabun am 6.12.2001 der 30. Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat. Inzwischen haben weitere Staaten den Vertrag unterzeichnet und er ist nach Ratifikation in insgesamt 93 Staaten in

---

23 Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 47.

24 Siehe dazu Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 48.

25 Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) vom 26.10.1961, siehe dazu Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 75.

Kraft.<sup>26</sup> Das WPPT ist am 20.5.2002 mit der Vorlage der 30. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Inzwischen haben weitere Staaten den Vertrag unterzeichnet und er ist nach Ratifikation in insgesamt 94 Staaten in Kraft.<sup>27</sup> Das WCT und das WPPT haben inzwischen Deutschland, viele weitere Staaten der EU und die EU auch ratifiziert und beide Verträge sind für Deutschland seit dem 14.3.2010 in Kraft.<sup>28</sup>

Die Wipo-Verträge sind dem Ansatz der RBÜ verpflichtet. Es handelt sich auch ausdrücklich um ein Sonderabkommen im Sinne der RBÜ. Zum Teil wird auch auf grundlegende Regelung der RBÜ verwiesen. Gleichzeitig wird jedoch im WCT das internationale Urheberrecht fortgeschrieben. So werden in Art. 4 des WCT ausdrücklich Computerprogramme dem urheberrechtlichen Schutz unterstellt. Der Schutz von Datenbanken findet sich in Art. 5 WCT. Ein ausschließliches Verbreitungsrecht ist als allgemeines Mindestrecht in Art. 6 Abs. 1 WCT aufgenommen worden. Das Verbreitungsrecht bleibt dem Urheber vorbehalten. Das Vermietrecht wird in Art. 7 aufgenommen. Insgesamt ergänzt das WCT die RBÜ. Es handelt sich um eine behutsame Modernisierung. **25**

Im Bereich des Internets wird vor allem Art. 8 WCT von zentraler Bedeutung sein. In Art. 8 ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe dem Urheber vorbehalten. Die öffentliche Wiedergabe von Werken mit oder ohne Draht umfasst dabei auch die öffentliche Zugänglichmachung von Werken in einer Weise, die es Angehörigen der Öffentlichkeit erlaubt, an einem von diesem individuell gewählten Ort und zu einer von diesem individuell gewählten Zeit Zugang zu diesem Werk zu haben. Damit ist vor allem die Abrufbarkeit von Werken über das Internet mit umfasst.<sup>29</sup> **26**

Der WPPT dagegen greift nicht unmittelbar auf ein bereits bestehendes internationales Abkommen zurück. Faktisch soll er jedoch die Weiterentwicklung des Rom-Abkommens sicherstellen. Die Rechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Tonträgern werden in dem Vertrag vereinheitlicht. Ähnlich wie im Rom-Abkommen gilt die Inländerbehandlung (Art. 4 Abs. 1 WPPT). Darüber hinaus wird im WPPT für die ausübenden Künstler sowie die Tonträgerhersteller eine Fülle von Mindestrechten gesichert.<sup>30</sup> **27**

26 Siehe dazu die Angaben auf der Website der Wipo unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int) (Stand 29.12.2015).

27 Siehe dazu die Angaben auf der Website der Wipo unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int) (Stand 29.12.2015).

28 Siehe dazu die Angaben auf der Website der Wipo unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int).

29 Siehe dazu Kap. 3 Rn. 38.

30 Siehe zum WPPT ausführlich: *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 84.

**4. Trips-Übereinkommen (TRIPS)**

- 28** Eines der wichtigsten multilateralen internationalen Abkommen stellt das Trips-Übereinkommen (TRIPS) dar. Es handelt sich um das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights).<sup>31</sup> Das Übereinkommen ist im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO) 1994 abgeschlossen worden. Neben der RBÜ gehört TRIPS zu den bedeutendsten internationalen Urheberrechtsabkommen. Am 30.11.2015 gehörten TRIPS 162 Mitglieder an (darunter auch Deutschland und die Europäische Union).<sup>32</sup> TRIPS ist in Deutschland am 1.1.1995 in Kraft getreten.<sup>33</sup>
- 29** Das Neue am Trips-Schutz ist die Verknüpfung mit einem auf Nichtdiskriminierung und Liberalisierung ausgerichteten internationalen Handel. TRIPS soll Mängel des herkömmlichen internationalen Schutzes des geistigen Eigentums beseitigen. In seinen Art. 41 ff. enthält TRIPS auch eingehende Vorschriften zur Durchsetzung der Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums.
- 30** Gegenstand des TRIPS-Abkommens sind das Urheberrecht sowie bestimmte verwandte Schutzrechte (Art. 1 Abs. 2, Art. 9 bis 14 TRIPS). TRIPS ergänzt dabei die RBÜ sowie das Rom-Abkommen, ersetzt diese jedoch nicht. TRIPS berührt nicht die Verpflichtungen der Mitglieder aus diesem Abkommen. Das gilt nicht nur im Verhältnis gegenüber Trips-Staaten, sondern auch untereinander (Art. 2 Abs. 2 TRIPS). Der Anwendungsbereich von TRIPS wird darüber hinaus durch die RBÜ bestimmt. Auch durch TRIPS sind daher in jedem Mitgliedstaat dessen eigene Angehörige nicht geschützt (Art. 1 Abs. 3 S. 1 TRIPS).<sup>34</sup> Ferner übernimmt TRIPS den Schutzgehalt der RBÜ in der Pariser Fassung von 1971. Lediglich die Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht sind ausgenommen.<sup>35</sup> Im Falle des Rom-Abkommens erfolgt jedoch keine Übernahme des Schutzgehaltes.<sup>36</sup>
- 31** Auch TRIPS sieht im Grundsatz die Inländerbehandlung vor. Eine Neuerung im Bereich des Urheberrechts ist das Prinzip der Meistbegünstigung (Art. 4 TRIPS). Die Meistbegünstigung soll sicherstellen, dass Benachteiligung

31 BGBl. II 1994, S. 1565 (englisch)/1730 (deutsch).

32 Siehe im Einzelnen die Auflistung der Mitgliedsländer unter [www.wto.org](http://www.wto.org).

33 BGBl. II 1995, S. 456.

34 Siehe zur RBÜ *Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 47.

35 *Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 18.

36 *Dünnwald*, ZUM 1996, 725, 726; *Reinbothe*, GRUR Int. 1992, 707, 709; *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 457.

gungen im Vergleich mit anderen Ausländern verhindert werden. Dieses Prinzip geht weit über den Grundsatz der Inländerbehandlung hinaus, der vor allen Dingen eine Benachteiligung gegenüber Inländern vermeiden soll. Sofern also einzelne Trips-Mitglieder zum Beispiel aufgrund bilateraler Vereinbarungen Ausländern eine völlige Gleichstellung ermöglichen, müssen sie diese – sofern Art. 14 TRIPS nicht gewisse Ausnahmen rechtfertigt – auch anderen Ausländern gewähren.<sup>37</sup> Über die Regelung in der RBÜ hinaus wird in TRIPS der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen sowie von Datensammlungen bei Zusammenstellung von Daten oder sonstigem Material aufgrund schöpferischer Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geschützt. Ein Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers sieht jedoch TRIPS, anders als die §§ 87a ff. UrhG (basierend auf der EU-Richtlinie für Datenbanken), nicht vor. Darüber hinaus gewährt TRIPS ein Vermietrecht in Bezug auf Computerprogramme und Filmwerke. Sonderbestimmungen enthält TRIPS auch zum Bereich der verwandten Schutzrechte. Die 2005 beschlossene Ergänzung von TRIPS für den Bereich Pharmaka gilt nach wie vor nicht, da die Ergänzung noch immer nicht von zwei Drittel der Mitglieder akzeptiert worden ist.

## 5. Welturheberrechtsabkommen (WUA)

Das Welturheberrechtsabkommen hat durch den Beitritt der USA zur revidierten Berner Übereinkunft im Jahre 1989 erheblich an Bedeutung verloren.<sup>38</sup> Das multilaterale internationale Welturheberrechtsabkommen wurde am 6.9.1952 in Genf unterzeichnet. Mit drei Zusatzprotokollen wurde es 1971 in Paris revidiert. Die ursprüngliche Fassung ist 1955, die revidierte Fassung 1974 in Deutschland in Kraft getreten.<sup>39</sup> Mitgliedstaaten des Welturheberrechtsabkommens waren am 31.12.2004 insgesamt 101 Staaten.<sup>40</sup> **32**

Soweit zwischen zwei Staaten die RBÜ Anwendung findet, greift das WUA nicht.<sup>41</sup> Darüber hinaus kommt dem WUA anders als dem RBÜ nach dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaates keine rückwirkende Kraft zu. Werke von Urhebern des neuen Mitgliedstaates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den anderen Vertragsstaaten ungeschützt waren, sind daher einem **33**

37 Siehe dazu *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 20.

38 Siehe dazu *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 454.

39 Siehe dazu *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 58.

40 Siehe BGBl. 2005 II v. 4.2.2005 – Fundstellennachweis B, S. 366; vgl. *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 58, 60.

41 *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 61.

## Kap. 1 Einführung

Schutz nicht zugänglich. Umgekehrt gilt das Gleiche.<sup>42</sup> Gegenstand des Schutzes durch das WUA sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Auch im Bereich des WUA gilt das Prinzip der Inländerbehandlung. Darüber hinaus werden gewisse Mindestrechte gewährt. Anders als bei der RBÜ kann der Schutz veröffentlichter Werke jedoch von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängig gemacht werden. Dazu wird insb. der Copyright-Vermerk in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung auf dem Werkstück angebracht (Art. 3 Abs. 1 WUA).

### **6. Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)**

- 34 Das Pendant zur RBÜ auf dem Gebiet der mit dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte ist das multilaterale internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) vom 26.10.1961. Dem Abkommen gehörten am 29.12.2015 insgesamt 92 Staaten an.<sup>43</sup> Das Rom-Abkommen schützt ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern sowie Sendeunternehmen. Nicht erfasst dagegen sind die Filmhersteller. Auch im Rom-Abkommen wird der Grundsatz der Inländerbehandlung festgelegt. Um für Leistungsergebnisse Schutz zu genießen, erlaubt das Rom-Abkommen – ähnlich wie das Welturheberrechtsabkommen – den Rückgriff auf gewisse Formerfordernisse. Darüber hinaus wird im Rom-Abkommen den ausübenden Künstlern ein gewisser Mindestschutz eingeräumt. Gleiches gilt für die Tonträgerhersteller und die Sendeunternehmen. Art. 12 des Rom-Abkommens enthält eine Mindestschutzregelung für den Vergütungsanspruch im Rahmen der sog. Zweitverwertung von Tonträgern.
- 35 In diesem Zusammenhang ist auch das Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Genfer-Tonträger-Abkommen) zu nennen. Dieses Abkommen ist als internationales Instrument zur Bekämpfung der Tonträgerpiraterie 1971 in Genf von 23 Staaten unterzeichnet worden. Es sollte das Rom-Abkommen ergänzen. Dem Genfer-Tonträger-Abkommen gehörten am 29.11.2015 insgesamt 78 Staaten an.<sup>44</sup> Das Abkommen soll vor allem den Tonträgerherstel-

42 *Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 59.

43 Siehe im Einzelnen die Auflistung auf der Website der WIPO unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int) (Stand 29.12.2015).

44 Siehe im Einzelnen die Auflistung auf der Website der WIPO unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int) (Stand 29.12.2015).

lern Schutz vor unbefugt hergestellten Vervielfältigungsstücken, deren Einfuhr und Weiterverbreitung im geschäftlichen Verkehr bieten. Der Schutz kann ebenfalls an die Erfüllung von Förmlichkeiten gekoppelt werden.<sup>45</sup>

## 7. Sonstige Abkommen

Zu den sonstigen Abkommen gehört unter anderem die Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Diese Übereinkunft ist für Deutschland im Verhältnis zu Argentinien, Paraguay und Bolivien 1927 in Kraft getreten. Nachdem die drei Staaten dem RBÜ (Argentinien 1967, Paraguay 1992 und Bolivien 1993) beigetreten sind, ist das Übereinkommen nach herrschender Meinung nicht mehr anwendbar.<sup>46</sup> Für die Übereinkunft verbleibt nur im Bereich des Übergangsrechts sowie im Hinblick auf bereits erworbene Rechte ein Anwendungsbereich. **36**

Neben den multilateralen Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus eine Fülle von zweiseitigen Staatsverträgen mit anderen Staaten abgeschlossen.<sup>47</sup> **37**

## III. Einflüsse des Gemeinschaftsrechts

Die deutsche Rechtsentwicklung im Bereich des Urheberrechts wird in den vergangenen Jahren vor allem durch die Initiative auf europäischer Ebene bestimmt. Die Europäische Union (EU) strebt die weitgehende Harmonisierung der einzelnen nationalen Urheberrechte an und hat meist deutlich schneller als der nationale deutsche Gesetzgeber auf neue Kommunikationsformen reagiert. Ziel der EU ist eine europäische Gesamtregelung des Urheberrechts.<sup>48</sup> Das geltende deutsche Urheberrecht ist vor allem von europäischen Richtlinien zu zehn Themen beeinflusst worden, wobei Deutschland bei der Umsetzung der Richtlinien in der Vergangenheit immer sorgfältig vorgegangen ist.<sup>49</sup> **38**

45 *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 92 ff.

46 *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 67.

47 Siehe dazu ausführlich: *Katzenberger*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 120 ff. Rn. 68 ff.

48 Siehe *Schricker/Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, Einl. Rn. 76 ff., insbesondere Rn. 78 ff.

49 Vgl. v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar UrhR, 4. Aufl. 2014, vor §§ 120 ff. Rn. 51 ff.

## Kap. 1 Einführung

- 39 Zunächst ist die Richtlinie zu Computerprogrammen zu nennen.<sup>50</sup> Durch die Richtlinie 91/250/EWG aus dem Jahre 1991 ist vor allem die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Computerprogrammen abschließend geregelt worden. Die Richtlinie ist 2009 durch die Richtlinie 2009/24/EG zu Computerprogrammen ersetzt worden.<sup>51</sup> Das Vermiet- und Verleihrecht ist durch zwei entsprechende europäische Richtlinien neu geregelt worden.<sup>52</sup> Die Richtlinie hat zu einer Änderung von §§ 17 und 27 UrhG geführt.<sup>53</sup> Die nächste Richtlinie betraf den Satellitenrundfunk und die Kabelweiterverbreitung.<sup>54</sup> Diese Richtlinie kann im Bereich des Internetrechts weitgehend vernachlässigt werden. Soweit das Internet für die Übertragung von Rundfunksendungen dient, greifen ohnehin die üblichen Regelungen für den Bereich des Rundfunks.<sup>55</sup> Die unterschiedliche Schutzdauer in den nationalen Urheberrechten ist 1993 durch eine entsprechende Richtlinie der Gemeinschaft harmonisiert worden.<sup>56</sup> Diese Richtlinie ist 2006 durch eine – 2011 noch geänderte – Richtlinie ersetzt worden.<sup>57</sup> Ziel war es die Schutzdauer für Urheber sowie für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller einheitlich in Europa auf 70 Jahre zu verlängern.
- 40 Von wesentlicher Bedeutung für das Internet ist die Europäische Richtlinie zu Datenbanken.<sup>58</sup> Durch die Richtlinie sind Datenbankwerke dem urheber-

---

50 Richtlinie 91/250 EWG vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABIEG Nr. L 122, 42, abgedruckt in: GRUR Int. 1991, 545.

51 Richtlinie 2009/24/EG vom 23.4.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABIEU Nr. L 111, 16.

52 Richtlinie 92/100/EWG vom 19.11.1992 zum Vermiet- und Verleihrecht, ABIEG Nr. L 346, 61 (abgedruckt in GRUR Int. 1993, 144) und ersetzt durch die Richtlinie 2006/115/EG vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABIEU Nr. L 379, 28.

53 Siehe zur Umsetzung in das deutsche Recht: v. *Lewinski*, ZUM 1995, 442 ff.; *Rehbinder*, ZUM 1996, 349 ff.; siehe auch *Loewenheim*, in: Schricke/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 17 Rn. 27 ff. sowie § 27 Rn. 4 ff.

54 Richtlinie 93/83/EWG vom 27.9.1993, ABIEG Nr. L 248, 15, abgedruckt in: GRUR Int. 1993, 936.

55 Zur Umsetzung der Richtlinien in das deutsche Recht siehe *Dreier*, ZUM 1995, 458 ff.

56 Richtlinie 93/98/EWG vom 29.10.1993 über die Schutzdauer, ABIEG Nr. L 290, 9, abgedruckt in: GRUR Int. 1994, 141; siehe auch *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 ff.; v. *Lewinski*, GRUR Int. 1992, 727 ff.; zur Umsetzung: *Vogel*, ZUM 1995, 451 ff.

57 Richtlinie 2006/116/EG vom 16.12.2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Fassung der Richtlinie 2011/77/EU vom 27.9.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte.

58 Richtlinie 96/9/EWG vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABIEG Nr. L 77, 20, abgedruckt in: GRUR Int. 1996, 806.

rechtlichen Schutz unterstellt worden. Darüber hinaus ist erstmals ein Leistungsschutzrecht für den Datenbankhersteller geschaffen worden.<sup>59</sup>

Einen sehr großen Einfluss auf das deutsche Urheberrecht hatte die nach heftiger und intensiver Diskussion am 22.5.2001 verabschiedete Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.<sup>60</sup> Auf der Grundlage dieser Richtlinie ist das Urheberrecht weitgehend harmonisiert worden, wobei den Mitgliedsländern bei der Umsetzung zum Teil erhebliche Spielräume verblieben. Die Regelungen des WCT wurden bereits berücksichtigt. So findet sich in Art. 3 der Richtlinie ein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.<sup>61</sup> Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003.<sup>62</sup> **41**

Mit der sog. Enforcement-Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>63</sup>) sollte vor allem die Stellung der Rechteinhaber im Kampf gegen Produktpiraterie gestärkt werden. Die Umsetzung der Richtlinie durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008<sup>64</sup> ist vor allem für den Bereich des Internets von Bedeutung. Gerade im Netz werden im Bereich der Musik- und Bildurheberrechte massenhaft Rechtsverletzungen begangen. Das Gesetz schafft – wenn der Verletzer gewerblich handelt – unter gewissen Voraussetzungen einen Drittauskunftsanspruch. Für die Praxis ist ferner die – nicht in der Richtlinie vorgesehene – Beschränkung der Erstattung der Abmahnkosten bei urheberrechtlichen Bagatelverstoßen von Interesse.<sup>65</sup> **42**

Die im Juni 2001 verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks verfolgte schließlich das Ziel einer Harmonisierung des Folgerechts **43**

<sup>59</sup> Siehe dazu ausführlich Kap. 2 Rn. 209 ff.

<sup>60</sup> ABIEG Nr. L 167 (abgedruckt in GRUR Int. 2001, 745).

<sup>61</sup> Siehe zur Richtlinie *Hoeren*, MMR 2000, 515; *Kröger*, CR 2001, 316.

<sup>62</sup> BGBl. I, S. 1774.

<sup>63</sup> ABIEG Nr. L 195, 16; siehe zur Richtlinie: v. *Welsler*, in: Wandtke/Bullinger, Praxis-kommentar UrhR, 4. Aufl. 2014, Vor §§ 120 ff. Rn. 54.

<sup>64</sup> BGBl. I, S. 1191 (2010), in Kraft getreten am 1.9.2008.

<sup>65</sup> Siehe dazu *Weidert*, AnwBl 2008, 529 (wobei der zugrundeliegende § 97a UrhG durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ab 9.10.2013 deutlich verschärft worden ist).

## Kap. 1 Einführung

in der Europäischen Union.<sup>66</sup> Sie ist umgesetzt worden durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechts v. 10.11.2006.<sup>67</sup>

- 44 Auf die besonderen Anforderungen des Internets reagierte die EU im Jahr 2012 mit einer Richtlinie über bestimmte zulässige Nutzungen verwaister Werke.<sup>68</sup> Ziel war ein europa-einheitlicher Rahmen für die Digitalisierung und Veröffentlichung von Werken im Internet, deren Rechteinhaber nicht mehr ermittelt werden können. Die Richtlinie ist in Deutschland durch das Gesetz vom 1.10.2013 umgesetzt worden.<sup>69</sup> Für die Netzwelt von Bedeutung ist auch die zuletzt ergangene Richtlinie der EU zum Urheberrecht. Die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung<sup>70</sup> verfolgt das Ziel, den Rechtsinhabern ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Rechten an Musikwerken für die Online-Nutzung zu geben. Sie ist durch das Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) zum April 2016 umgesetzt worden.
- 45 Die Europäische Union ist bei der Weiterentwicklung eines europäischen Urheberrechts keineswegs untätig. Am 9.12.2015 hat sie Eckpunkte für eine Novellierung des europäischen Urheberrechts vorgelegt.<sup>71</sup> Zur Begründung der Pläne heißt es in der Einleitung: „Digitale Technologien, der Siegeszug der Breitbandverbindungen und der Einzug des Internets in unseren Alltag haben die Art und Weise verändert, wie schöpferische Inhalte erstellt, verbreitet und genutzt werden. Das Internet ist zu einem der wichtigsten Verbreitungskanäle geworden.“ Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, Beschrän-

---

66 ABIEG Nr. L 272, 36, v. 13.10.2001. Siehe auch *Katzenberger*, GRUR Int. 1997, 309; GRUR Int. 2000, 180, 182 f.; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar UrhR, 4. Aufl. 2014, Vor §§ 120 ff. Rn. 54.

67 BGBl. I, S. 2587.

68 Richtlinie 2012/28/EU vom 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABIEU Nr. L 299, 5.

69 Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1.10.2013, BGBl. I, S. 728.

70 Richtlinie 2014/EU vom 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABIEU Nr. L 84, 72; zuvor schon gab die „Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18.10.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“, ABl. L 276/54, ber. durch ABl. Nr. L 284, 10.

71 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht vom 9.12.2015 (COM(2015) 626 final), <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-626-DE-F1-1.PDF> (abgerufen am 29.12.2015).

kungen im Binnenmarkt vor allem als Folge des Territorialitätsprinzips des Urheberrechts zu beseitigen und auf den technologischen Wandel zu reagieren. Der Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) ist im September 2016 vorgelegt worden. Dazu gehört auch die Portabilität von Online-Diensten in Europa sicherzustellen.<sup>72</sup> Ferner wird ein Entwurf über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes (COM(2016) 289 final) aus dem Mai 2016 diskutiert. Aber auch die Regeln zur Rechtsdurchsetzung sollen geprüft werden. Außerdem soll der WIPO-Vertrag von Marrakesch vom 27.6.2013<sup>73</sup> umgesetzt werden, der den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen durch Ausnahmen im Urheberrecht erleichtern soll. Hier gibt es einen Verordnungsentwurf (COM(2016) 595 final) und einen Richtlinienentwurf (COM(2016) 596 final).

---

72 Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt vom 9.12.2015 (COM(2015) 627 final).

73 Der Vertrag ist am 30.9.2016 in Kraft getreten. Mit Stand vom 27.12.2016 hat kein Staat der EU den Vertrag ratifiziert oder ist ihm beigetreten (siehe Übersicht unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int)).

## Kapitel 2

# Urheberrechtlich geschützte Gegenstände/ Werke im Internet

### A. Der urheberrechtliche Werkbegriff

#### I. Einführung

- 1 Für den Schutz des geistigen Eigentums im Internet gibt es zwei große Problembereiche. Der eine Bereich hat eine lange Tradition; die Bereitschaft, immaterielle Leistungen unter Missachtung der Rechte ihrer Schöpfer zu übernehmen, war in allen Zeiten erheblich. Für das Internet kommt die Besonderheit hinzu, dass hier lange Zeit Nutzungsrechte grundsätzlich vergütungsfrei eingeräumt wurden. An einer schutzrechtlichen Absicherung in zunächst militärischer und später wissenschaftlicher Kommunikation bestand kein Bedarf. Mit der Einführung gesicherter Abrechnungssysteme und vor allem durch die Kommerzialisierung der Informationsangebote hat sich dies verändert.
- 2 Das zweite Problem betrifft die Zuordnung des Rechtsgutes Information. Im Vordergrund steht die Zuordnung zum Urheberrecht; schützenswerte Güter, die weder Waren noch Dienstleistungen sind, sind außerhalb der sogenannten Sonderrechte des Immaterialgüterrechtsschutzes im Zivilrecht nicht behandelt. Das einschlägige Urheberrecht hat eine lange Tradition für den Schutz von schöpferischer Literatur und Musikwerken. Mit der Frage nach dem Schutz der Computerprogramme wurde das Urheberrecht zum Ende der 60er Jahre aus seinem Dornröschenschlaf gerissen, auf die Bedürfnisse einer modernen Informationsgesellschaft ist es aber immer noch nicht hinreichend zugeschnitten. Rechtsprechung und juristische Literatur haben – europaweit – einige Mühe, aus Rechtsbegriffen, die auf den Schutz ästhetisch wirkender Arbeitsergebnisse zugeschnitten sind, einen Schutz für Verstandesleistungen zu konstruieren, und solche Leistungen stehen bei Benutzung des Internet ganz im Vordergrund.
- 3 Die aus zivilrechtlicher Sicht bestehenden Probleme sind demnach nicht neu, sie erhalten nur durch die elektronischen Kommunikationsnetze ihre besondere Brisanz und Vielfältigkeit. Das gilt in erster Linie für das Urheberrecht, das vom klassischen Recht für Künstler und Literaten zu einem Schutzrecht auch für Informationen verändert bzw. weiterentwickelt werden muss.

**II. Bedeutung des Werkkatalogs**

Nach § 1 UrhG sind allgemein Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst **4**  
 urheberrechtlich geschützt. Anders als im alten Recht vor 1965 enthält das  
 Urheberrechtsgesetz keine abschließende Aufzählung der Werkarten mehr,  
 sondern in § 2 Abs. 1 UrhG werden nun beispielhaft einzelne Kategorien,  
 die grundsätzlich urheberrechtsschutzfähig sind, genannt. Damit sollte er-  
 reicht werden, dass neuen, noch zu schaffenden Werkarten ebenfalls der  
 Schutz des Gesetzes zugutekommt.<sup>1</sup>

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urhe- **5**  
 berrechts vom 24.6.1985<sup>2</sup> wurden auch Computerprogramme in den Werk-  
 katalog des § 2 Abs. 1 UrhG aufgenommen. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 UrhG lautet  
 nun: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst ge-  
 hören insbesondere: Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden sowie Pro-  
 gramme für die Datenverarbeitung.“ Die Aufnahme der Computerprogram-  
 me in den Werkkatalog stellt wohl die bis heute größte Herausforderung an  
 die Auslegung urheberrechtlicher Vorschriften dar. Computerprogramme  
 bestehen aus einer Vielzahl von Algorithmen, das sind logisch aufgebaute  
 Verarbeitungsschritte, die an der Bool'schen Schaltalgebra orientiert sind  
 und deren Konstruktion von einem Wissenschaftsgebiet, der Informatik  
 bzw. dem Softwareengineering begleitet ist. Es fällt sehr schwer, hier origi-  
 nelle Elemente zu finden. Die Probleme und die bislang versuchten Lösun-  
 gen werden ausführlich behandelt. Die folgenden Ausführungen können  
 aber schon erklären, dass allein die Aufnahme in den Werkkatalog noch kei-  
 nen Schutz garantiert.

Allein die Zugehörigkeit eines Arbeitsergebnisses zu den Kategorien des **6**  
 Werkkataloges begründet noch nicht deren urheberrechtlichen Schutz. Nach  
 § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Gesetzes nur „persönliche geis-  
 tige Schöpfungen“. Diese Begriffsbestimmung wurde erstmals 1965 gesetz-  
 lich festgeschrieben. In den Motiven zur Urheberrechtsreform heißt es er-  
 läuternd: Der solcherart gefasste Werkbegriff umgreift Erzeugnisse mens-  
 chlichen Schaffens, „die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch  
 die Verbindung von Form und Inhalt etwas Neues und Eigentümliches dar-  
 stellen“.<sup>3</sup>

Mit dieser Definition des Werkbegriffs ist nicht allzu viel gewonnen; es fällt **7**  
 nach wie vor Rechtsprechung und Lehre zu, den Begriff des schutzfähigen

1 Vgl. BT-Drs. IV/270, 38 vom 23.3.1965; Motive zur Urheberrechtsreform, UFITA  
 1965, S. 252.

2 BGBl. I 1985, S. 1137.

3 UFITA 1965, S. 242.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

Werkes näher zu definieren und von Fall zu Fall zu konkretisieren. Insbesondere der Begriff „schöpferische Leistung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der weniger durch Subsumtion als in größerem Maße durch Auslegung des Gesetzes, insbesondere durch Berücksichtigung der seitens Rechtsprechung und Rechtslehre vermittelten Erkenntnisse, erfahrbar wird.

### III. Persönliche Schöpfung

#### 1. Loslösung von bestehenden Konventionen

- 8 Nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung sind die urheberrechtlich schützbaeren Arbeitsergebnisse (die Werke) die Individualitäten im Bereich der Literatur und Kunst, Gebilde also, die sich als Ergebnis geistigen Schaffens von der Masse alltäglicher Sprachgebilde, gewöhnlicher Bauten, industrieller Erzeugnisse usw. abheben.<sup>4</sup> Das Ergebnis geistigen Schaffens darf sich nicht, zumindest nicht allein, durch bestehende Konventionen erklären lassen, sondern muss Merkmale enthalten, die Ausdruck persönlicher Fähigkeiten, also Merkmale der Persönlichkeit des Schöpfers sind.<sup>5</sup>
- 9 Die Loslösung von bestehenden Konventionen ist danach für die Schutzbeurteilung von wesentlicher Bedeutung. Dass das Werk zumindest in einem gewissen Grade von der Persönlichkeit des Urhebers geprägt sein soll, ist im Grunde genommen kein eigenständiges Merkmal, sondern Folge der Loslösung vom Vorbekanntem.

#### 2. Anforderungen an die Schöpfungshöhe

- 10 Durch die genannte Definition ist nicht beantwortet, in welchem Umfang das Werk individuelle Züge des Schöpfers zum Vorschein bringen muss. Das Urheberrechtsgesetz gewährt dem Schöpfer ein Ausschließlichkeitsrecht für Arbeitsleistungen – Literatur, Wissenschaft und Kunst –, die das gesamte Kulturleben der Menschen bestimmen. Die Zeitdauer des Schutzes ist im Vergleich zu den anderen Immaterialgüterrechten groß; urheberrechtlicher Schutz wird 70 Jahre post mortem auctoris gewährt (§ 64 UrhG). Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die Belohnung des Schöpfers mit dem urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht von einer bestimmten Gestalt-

---

4 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 126 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 145 f.; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 23 ff., jeweils m. w. N. zur Rechtsprechung.

5 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 133 f.; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 11; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 10, 12.

tionshöhe abhängig ist und damit verbunden, ob die Schutzwirkung sich gegenüber der Allgemeinheit nur durch bestimmte Anforderungen an den Umfang des individuellen Schaffens rechtfertigen lässt.

Die für den urheberrechtlichen Schutz ausreichende untere Grenze lässt sich generell nur schwer positiv umschreiben, ohne in Leerformeln zu verfallen oder dem Versuch zu unterliegen, qualitative Aspekte in die Betrachtung einzubringen. Qualitative Anforderungen, darüber herrscht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, werden durch das Gesetz nicht gestellt.<sup>6</sup> Das Gesetz schützt das individuelle geistige Schaffen und stellt nicht die Frage, ob das Ergebnis von gutem oder schlechtem Geschmack zeugt. Dennoch werden seitens der Rechtsprechung Fragen nach der Gestaltungshöhe mit Kriterien beantwortet, die einer qualitativen Bewertung nahe stehen. Der BGH hat für den Bereich der Kunst definiert: „ (...) Der ästhetische Gehalt muss einen solchen Grad erreicht haben, dass nach Auffassung der für Kunst einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.“<sup>7</sup> In der Literatur wird diese Rechtsprechung so erklärt, dass es dem BGH nicht um die Begründung eines qualitativen, sondern eines quantitativen Aspekts gehe, der aber nur durch qualitative Momente gefunden werden kann. Zutreffend meint *Vinck*,<sup>8</sup> ein uneingeschränkter Verzicht auf Werturteile ist im Urheberrecht nicht denkbar, sonst wäre eine Abgrenzung des Kunstwerks vom Allweltserzeugnis nicht möglich. Qualitative Aspekte sind demnach zumindest Hilfsmittel für die Bestimmung der erforderlichen Gestaltungshöhe.

Anlass zu Missverständnissen gibt die Rechtsprechung auch auf dem Gebiet der Verstandeswerke, namentlich im wissenschaftlich/technischen Bereich. In zahlreichen Entscheidungen zum Schutz wissenschaftlicher Werke hat der BGH für die Schutzbegründung eine das Durchschnittskönnen des Fachmanns deutlich überragende Leistung verlangt.<sup>9</sup> Seitens der Literatur wird diese Rechtsprechung überwiegend im Zusammenhang mit der Frage nach der Gestaltungshöhe genannt und konstatiert, dass der BGH für wissen-

6 *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 13; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 45; BGH, 16.9.1980, I ZR 17/78, GRUR 1981, 267 – Dirlada; BGH, 9.12.1958, I ZR 112/57, GRUR 1959, 289 – Rosenthal-Vase.

7 BGH, 27.1.1983, I ZR 177/80, GRUR 1983, 377 – Brombeer-Muster; BGH, 19.1.1973, I ZR 39/71, GRUR 1973, 478 – Modeneuheit.

8 *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 17.

9 BGH, 9.5.1985, I ZR 52/83, BGHZ 94, 276 – Inkassoprogramm; BGH, 29.3.184, I ZR 32/82, GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen; BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH, 27.2.1981, I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 – Fragensammlung.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

schaftliche Werke allgemein hohe und für die Computerprogramme sogar höchste Qualitätsanforderungen stelle bzw. gestellt habe.<sup>10</sup>

- 13 Diese Kritik ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtsprechung stellt für die wissenschaftlichen Sprachwerke und die Darstellungen wissenschaftlicher/technischer Art hohe Anforderungen an die Ausgrenzung wissenschaftlicher Lehren und Theorien aus dem urheberrechtlichen Schutz. Es werden hohe Anforderungen an die Abgrenzung zu dem Bereich gestellt, der aus Gründen eines überwiegenden Freihaltungsinteresses der Allgemeinheit nicht geschützt werden soll, namentlich wird das Freihaltungsinteresse an wissenschaftlichen Theorien und Lehren in weitem Maße anerkannt. Fasst man die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der wohl überwiegenden Literatursicht so auf, dass hohe Qualitätsanforderungen an die nach dieser Ausgrenzung verbleibenden Schöpfungen gestellt werden, wäre sie falsch. Ebenso wenig wie sich mittelmäßige Kunst aus dem Urheberrechtsgesetz verbannen lässt, kann auch dem Werk des nur durchschnittlichen Wissenschaftlers der Schutz versagt werden;<sup>11</sup> es muss nur eine hinreichende Abgrenzung zu den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Methoden, Theorien und auch zu deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung vorliegen.
- 14 Individualität wird gerade dort vorliegen, wo allgemeine Qualitätsmerkmale nicht passen. Allgemeine Wertmaßstäbe sind sozial determiniert; das Festmachen der erforderlichen Gestaltungshöhe an allgemeinen Qualitätsstandards ist deshalb ein perplexes Unterfangen. Überspitzt ließe sich formulieren, wer Originalität qualitativ erfassen will, zeigt, dass er ihre Existenz leugnet. Es ist zuzugeben, dass für bestimmte Werkarten, namentlich für die angewandte Kunst, qualitativ orientierte Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden müssen. Sie sind dann aber nur Hilfsmittel für die Orientierung, ob die in Rede stehende Leistung überhaupt einer bestimmten Werkart zugeordnet werden kann.<sup>12</sup>

### 3. Individualität

- 15 Urheberrechtlich geschützt wird die geistig persönliche Schöpfung; verlangt ist eine die Individualität des Bearbeiters ausdrückende Schöpfung.

---

10 Vgl. nur *Knorr/Schmidt*, IuR 1986, 7, 8; *Bauer*, CuR 1985, 5, 9 f.; *Haberstumpf*, in: *Lehmann* (Hrsg.), *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen*, 2. Aufl. 1993, Rn. 79 ff.; *Kindermann*, ZUM 1987, 227 ff.; *Röttinger*, IuR 1986, 12 ff.; *Schulze*, GRUR 1985, 997 ff.

11 *Vinck*, in: *Fromm/Nordemann*, *Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 16, 17, 19 f., 23; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 31 ff., 81 ff.; *Rehbinder*, *Urheberrecht*, 17. Aufl. 2015, Rn. 58.

12 So auch *Vinck*, in: *Fromm/Nordemann*, *Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 17.

Den erforderlichen Mindestgehalt an individueller Prägung eines urheberrechtlich schützbaeren Werkes wird traditionell dahin umschrieben, dass die individuellen Züge so weit fortgeschritten sein müssen, dass sie „den individuellen Geist in seiner Entfaltung ausdrücken und zum Gegenstand der Befriedigung eines geistigen Bedürfnisses zu machen vermögen“.<sup>13</sup> Das bedeutet aber auch nach traditioneller Auffassung nicht, dass aus dem Werk der Künstler selbst erkennbar sein muss, es soll genügen, wenn dem Werk die Gedanken, Stimmungen, Vorstellungsbilder, die Anschauungsweise eines Schöpfers, eben das, was er auszudrücken in der Lage ist, zu entnehmen sind.<sup>14</sup> Eine eigenpersönliche Äußerung muss soweit fortgeschritten sein, dass aus ihr der individuelle Geist eines Urhebers im Hinblick auf eine bestimmte kulturelle Leistung erkennbar werden kann. Dem Werk müssen, je nach Werkart, Gedanken, Stimmungen, Vorstellungsbilder, Anschauungsweisen, Fertigkeiten eines Schöpfers zu entnehmen sein.

In der gegenwärtigen Rechtsprechung haben diese Anforderungen durchaus **16** Bedeutung, sie werden nur sachlicher einbezogen.

Eine bloße Idee, die geäußert wird, einzelne Gedankensplitter, ein Werbeslogan, ein Titel kann regelmäßig nicht Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers sein.<sup>15</sup> Die mehr traditionell orientierte Ablehnung würde wohl lauten: Die Verweigerung urheberrechtlichen Schutzes für bloß kurzgriffige Ideen etc. beruht nicht auf einer qualitativen Bewertung der Schöpfung, sondern darauf, dass eine Schöpfung erst als solche erkennbar werden muss, um urheberrechtlichen Schutz zu erfahren. **17**

Heute würde dahin argumentiert werden, dass der Nachvollzug handwerklicher Leistungen oder die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Freihaltungsinteresses der Allgemeinheit vom urheberrechtlichen Schutz auszunehmen ist. Der Begriff geistig persönliche Schöpfung hat die Bedeutung, dieses Freihaltungsinteresse durchzusetzen. **18**

Das Suchen nach weiteren Merkmalen zur positiven Umschreibung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe ist wenig erfolgsversprechend. Individualität lässt sich nicht übersetzen mit „statistischer Einmaligkeit“, wie es insbesondere der Schweizer Rechtslehrer Kummer lehrt.<sup>16</sup> Es ist zweifelhaft, ob bewusstes menschliches Denken derartigen Originalitätsanforderungen überhaupt zugänglich ist. Die Kummersche These wird dann auch damit begründet, dass das Kriterium der statistischen Einmaligkeit eine ver- **19**

13 *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 8. Aufl. 1995, S. 39.

14 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 113.

15 *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 51; *Pakuscher*, UFITA 1975, 107, 110.

16 *Kummer*, Das urheberrechtlich schützbaere Werk, 1968, S. 30 ff., vgl. auch *Troller*, in: FS Kummer, S. 265 ff.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

lässliche Grenzziehung zum gemeinfreien Bereich erlaube.<sup>17</sup> Dieses Angebot, zu rechtssicheren Ergebnissen zu gelangen, ist aber vom Gesetzgeber abgelehnt worden. Statistische Einmaligkeit wird sich allenfalls bei künstlerischen Werken nachweisen lassen, kaum jemals bei den ebenfalls im Werkkatalog genannten Verstandeswerken.

- 20** Die Potenzierung von Individualität, das Suchen nach besonders originellen Leistungen, nach Eigentümlichkeiten, die fernab des täglich sich vollziehenden kulturellen Schaffens liegen, ist mit dem Urheberrechtsgesetz auch aus anderen Gründen nicht in Einklang zu bringen. Ein Werk, das im höchsten Grade originell ist, bedarf des rechtlichen Schutzes nicht mehr. Wer derart originell ist, hat den Bereich verlassen, in dem seine Arbeitsleistung auf soziale Akzeptanz stößt. Dieser Schöpfer kann sich eines natürlichen Schutzes seines Werkes sicher sein. Das Urheberrechtsgesetz will aber einen Konflikt lösen, der zwischen dem Schöpfer eines Werkes und der Allgemeinheit besteht. Dieser Konflikt ist nur denkbar, wenn das individuell Geschaffene noch irgendwie auf soziale Akzeptanz stößt. Der Zweck des Urheberrechtsgesetzes umfasst demnach beides, individuelles Schaffen und soziale Akzeptanz des Arbeitsergebnisses, und damit relativiert sich auch der Begriff des Schöpferischen vom Einmaligen zum gegenwärtig nicht ohne Weiteres Vorhersehbaren.
- 21** Im Ergebnis muss es deshalb ausreichen, dass das gegenständliche Werk nicht durch bestehende Konventionen erklärbar sein darf, es muss einen Bereich geben, den allein die Person des Schöpfers ausgefüllt hat. Der Umfang dieses Bereiches, die Gestaltungshöhe, braucht nur so groß zu sein, dass in ihm individuelle Züge des Schöpfers zum Vorschein kommen, das Werk braucht nicht den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers zu tragen. Die durchaus herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung stellt dann auch mit Recht nicht nur geringe Anforderungen an den Umfang der Originalität, sondern kommt, was die Abgrenzung, insbesondere bei den Verstandeswerken, praktikabel macht, zur Begründung von individuellen Schöpfungen durch eine Gegenüberstellung des Werkes zu bereits vorhandenen Arbeitsergebnissen und der Frage, ob das zum Schutz anstehende Werk dem Gesamteindruck nach sich nicht nur aus den für das jeweilige Gebiet vorhandenen Techniken, Lehren etc. erklären lässt.<sup>18</sup>

---

17 Dazu *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 3; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 127 f.; *ders.* GRUR 1968, 527 ff.; *Brutschke*, Urheberrecht und EDV, 1972, S. 52.

18 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 133 f.; *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 8. Aufl. 1995, S. 36 ff.; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 32 ff.; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 10 ff.; BGH, 21.4.1953, I ZR 110/52, BGHZ 9, 268 f.; OLG

**4. „Kleine Münze“**

Stetiges Anliegen vieler Literaturstimmen<sup>19</sup> und bereits der reichsgerichtlichen Rechtsprechung<sup>20</sup> war es, für die Verstandeswerke dort „geringe“ Anforderungen an Originalität zu stellen, wo andernfalls schutzbedürftige Werke schutzlos blieben. Mangels eines ausreichenden wettbewerbsrechtlichen Schutzes und des Fehlens von Leistungsschutzrechten hat insbesondere das Reichsgericht besonders großzügig Kataloge, Preislisten, Adressbücher, Formulare, Geschäftsbedingungen und Vertragsvorlagen unter urheberrechtlichen Schutz gestellt (Schutzbereich der sogenannten „kleinen Münze“ dazu unten).<sup>21</sup> Der BGH tendierte lange Zeit zur Anlegung strengerer Maßstäbe.<sup>22</sup> Dies ist nachvollziehbar, weil das Argument der Schutzlosigkeit nichts über die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit aussagt. Die genannten Werke können urheberrechtlich nicht allein wegen ihrer Anfälligkeit vor Raubkopierern geschützt werden, sondern nur dann, wenn sie wie beschrieben originell sind. Nicht allein das Verhältnis von Produktion zu Reproduktion entscheidet über den urheberrechtlichen Schutz.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen sind auch Aufwand und Kosten, die das Leistungsergebnis forderte, für die Schutzbegründung unerheblich;<sup>23</sup> das Urheberrecht schützt zwar – entgegen verbreiteter Auffassung – Mühe und Investitionen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie für eine originelle Schöpfung aufgewandt wurden.

Unerheblich ist schließlich auch, dass bei gleicher Aufgabenstellung eine Vielzahl von Schaffenden unterschiedliche Arbeitsergebnisse hervorgebracht hätten.<sup>24</sup> Die Unterschiedlichkeit kann auch in der handwerklichen Ausformung liegen. Das lässt sich gerade für den Bereich der Computerpro-

---

Düsseldorf, GRUR-RS 2014, 17559 – Werbetexte für Robe; OLG Frankfurt a. M., GRUR-RS 2015, 10631 – Bedienungsanleitung.

19 *Schmieder*, GRUR 1969, 79 ff.; *Loewenheim*, GRUR 1987, 761, 765, 769.

20 RGZ 116, 292; RG, GRUR 1937, 742; RGZ 143, 416; RGSt 48, 330.

21 Der Begriff „kleine Münze“ wurde erstmals im Jahre 1921 von *Elster*, Gewerblicher Rechtsschutz, 1921, S. 40, verwendet. Inzwischen hat sich dieser Begriff allgemein eingebürgert. Man bezeichnet damit die Stiefkinder des Urheberrechts, die im Grenzbereich der einfachen, gerade noch geschützten Werke liegen. Siehe auch *Loewenheim*, CuR 1988, 799.

22 BGH, 25.10.1955, I ZR 200/53, BGHZ 18, 319 – Bebauungsplan; BGH, 23.6.1961, I ZR 105/59, GRUR 1961, 631 – Fernsprehbuch; BGH, 17.10.1961, I ZR 24/60, GRUR 1962, 51 – Zahlenlotto; reichhaltige Rechtsprechungsübersicht *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 89 ff.

23 H.M., siehe nur *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 47.

24 H.M., siehe nur *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 46.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

gramme nachweisen, wenn es um den Entwicklungsbereich geht, in dem die logische Struktur des Programms maschinenverständlich aufbereitet wird. Darauf wird zurückzukommen sein.

- 25 Unerheblich ist auch die quantitative Dimension der Arbeitsleistung, weil auch insoweit das Schutzbedürfnis nichts über die Schutzwürdigkeit besagt.<sup>25</sup>
- 26 Der BGH war allerdings bei der Schutzgewährung dort großzügiger, wo dem urheberrechtlichen Schutz kein verwandtes Schutzrecht, kein Leistungsschutzrecht zur Seite stand. In seiner jüngeren Rechtsprechung ist der BGH dann noch einen Schritt weitergegangen und hat die Eingangsschwelle zum Urheberrecht auch für Werkarten herabgesetzt, für die ein Schutz über ein Leistungsschutzrecht möglich gewesen wäre. In der Entscheidung „Geburtstagszug“<sup>26</sup> wurde die sogenannte kleine Münze anerkannt, obwohl ein verwandtes Schutzrecht vorhanden ist.
- 27 Auch für die Musikwerke wurden die Schutzanforderungen abgesenkt.<sup>27</sup> Wobei der BGH dabei aber deutlich herausgestellt hat, dass allein ein handwerkliches Schaffen für den urheberrechtlichen Schutz nicht ausreicht. Der BGH hat auch den Begriff „handwerkliches Schaffen“ definiert. Für den Bereich der Musik ist damit die Verwendung formaler Gestaltungselemente, die auf Lehren von Rhythmik, Harmonik und Melodik beruhen gemeint. Mit diesen Begriffen allein wird man allerdings Handwerkliches nicht vom Schöpferischen abgrenzen können. Die Frage, wo das eine aufhört und das andere beginnt, bleibt. So hält der BGH es zur Bestimmung der Eigentümlichkeit eines Musikstückes für unerlässlich, einen Sachverständigen heranzuziehen.<sup>28</sup> Auch bei der obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine Absenkung der Schutzvoraussetzungen festzustellen. Werbetexte für Anwaltsroboten<sup>29</sup> und die Ausführungen in einer Bedienungsanleitung wurden urheberrechtlich geschützt.<sup>30</sup> Das OLG Köln begründete auch schon einmal den Schutz mit dem Argument, dass die Originalität „über dem unteren Rand der gerade noch schutzfähigen kleinen Münze liege“.<sup>31</sup>
- 28 Das Problem mit der „kleinen Münze“ liegt weniger darin, dass zu geringe Anforderungen an die Originalität gestellt werden. Wenn das Werk nur sol-

---

25 H.M., siehe nur *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 46; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 20.

26 Beim „Geburtstagszug“ handelt es sich um ein Werk, das der angewandten Kunst zuzuordnen war, § 2 II Nr. 4 UrhG (BGH, GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug).

27 BGH, GRUR 2015, 1189 – Goldrapper.

28 BGH, GRUR 2015, 1189 Ls. 3 – Goldrapper.

29 OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2014, 17559 – Werbetext für Robe.

30 OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2015, 10631 – Bedienungsanleitung.

31 OLG Köln, GRUR-RR 2015, 275 – Airbrush-Urnen.

che eine geringe Originalität hat, wird der Schutzbereich entsprechend klein und die Monopolstellung gering bzw. wenig störend sein; wer wenig zu geben vermag, erhält auch nur einen entsprechend kleinen Schutzbereich.

Die Gefahr liegt eher darin, dass durch die Absenkung der Anforderungen an Originalität der Unterschied zu einer rein handwerklichen Arbeit, zum Wissen, das dem Allgemeingut zuzurechnen ist, nicht mehr hinreichend beachtet wird. Relativ hohe Anforderungen an Originalität können verhindern, dass handwerkliche Leistungsergebnisse zu urheberrechtlich begründeten Monopolstellungen führen. Werden die Anforderungen abgesenkt, besteht die Gefahr, dass das Freihaltungsinteresse nicht mehr genügend beachtet wird. **29**

## IV. Die Interessen der Allgemeinheit als Sozialschranke des Urheberrechts

### 1. Ausgegrenzte Gegenstände

Wie sich allgemein kein Recht denken lässt, das nicht irgendwie durch die Interessen Dritter eingeschränkt ist, so ist auch die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes nicht ohne die Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen denkbar. Das Urheberrecht ist wie das Sacheigentum und wie die anderen subjektiven Rechte sozial gebunden.<sup>32</sup> Die Sozialbindung des Urheberrechts zeigt sich nicht nur durch die Beschränkung der Verwertungsrechte, wie sie der Gesetzgeber durch die §§ 44a ff. UrhG ausgedrückt hat, sondern beeinflusst schon die Entstehung eines Urheberrechts. Es entspricht herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass die in den wissenschaftlichen Werken enthaltenen wissenschaftlichen Lehren, Theorien und Systeme keinen urheberrechtlichen Schutz erfahren dürfen.<sup>33</sup> **30**

Die Ausgrenzung erstreckt sich nach h. M. nicht nur auf die Forschungsergebnisse selbst, sondern auch auf die Arbeitsergebnisse, die in den Sinngehalt der Lehre insofern eingreifen,<sup>34</sup> dass sie Handlungsanweisungen für den Vollzug der Lehre sind, also darin unterweisen, die Lehre praktisch nutzbar **31**

<sup>32</sup> *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 119; *ders.*, Der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke, S. 16 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 103 ff.

<sup>33</sup> Vgl. nur *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 119; BGH, 15.12.1978, I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 – Flughafenpläne.

<sup>34</sup> *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 58; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, § 2 Rn. 22 f., jeweils m. w. N. zur Lit. u. Rspr.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

zu machen. Der Ausschluss erstreckt sich darüber hinaus auf das sogenannte gesellschaftlich bedeutsame Know-how. Wirtschaftliche, politisch bedeutsame Regeln und Programme sollen nach h.M. Gegenstand freier geistiger Auseinandersetzung sein.<sup>35</sup> Auch hier bezieht sich das Freihaltungsinteresse nicht nur auf die Regel oder das Programm an sich, sondern der mit der Freihaltung der Regeln etc. verfolgte Zweck greift auch in die Darstellung der Regel oder in ihre praktische Nutzbarmachung hinein. Der Zweck ist, die Entstehung eines Mitteilungsmonopols dort zu verhindern, wo die jeweilige Lehre oder Regel praktisch nutzbar gemacht wird,<sup>36</sup> weil sie gerade dort die gesellschaftliche Relevanz erhält, derentwegen sie freigehalten wird.

- 32 Der Grundsatz, dass die in den wissenschaftlichen Werken enthaltenen Gedanken, Erkenntnisse, Theorien oder Lehren als Gegenstand freizuhalten sind, wird dogmatisch und methodisch in unterschiedlicher Weise erfasst, was zu abweichenden Ergebnissen führt. Die näheren Begründungen für den Ursprung und die Reichweite der Ausgrenzung sollen im Folgenden vorgestellt und erörtert werden.
- 33 Die Diskussion soll nicht zu theoretisch geführt werden, deshalb wird sie auch z. T. anhand einer Werkart, der Computerprogramme, vorgestellt und erörtert. Bei den Computerprogrammen bzw. der Computersoftware handelt es sich um die bis in die heutige Zeit wohl umstrittenste Werkart des Werkkataloges. Das Beispiel soll nur helfen, den schwierigen Stoff leichter verständlich zu machen; alle Ausführungen zur Reichweite des Freihaltungsinteresses gelten uneingeschränkt für alle Verstandeswerke.

### 2. Ausgrenzungsmethoden

#### a) Inhalt und innere Form

- 34 Die Unterscheidung von Inhalt und Form wird in Literatur<sup>37</sup> und Rechtsprechung<sup>38</sup> auch außerhalb der Orientierung am bloßen Ausdrucksmittel ohne

---

35 Vgl. nur *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 119; *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 58 f.; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 23.

36 Grundlegend BGH, 15.12.1978, I ZR 26/77, BGHZ 73, 288 – Flughafenpläne; daran anknüpfend: BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH, 27.2.1981, I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 – Fragensammlung, und BGH, 9.5.1985, I ZR 52/83, GRUR 1985, 1041 – Inkassoprogramm; OLG Karlsruhe, BB 1983, 986; OLG Frankfurt, BB 1985, 139; abweichend OLG Koblenz, BB 1983, 992, Schutzbedürfnisse können es auch angezeigt sein lassen, inhaltliche Elemente zu schützen.

37 *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 59 ff.; im Zusammenhang mit den Programmen, *Wittmer*, Der Schutz von Computersoftware – Urheberrecht oder Sonderrecht?, 1981, passim. Nachweise bei *Plander*, UFITA 76, 25 ff., und *Ulmer*, Urheber-

jeden Rückgriff auf den sachlichen Sinngehalt durchgeführt. Unabhängig der dogmatischen Ausgangslage, der Begründung der Ausgrenzung wissenschaftlicher Lehren aus dem Urheberrecht, wird unter dem Begriff der „inneren Form“ versucht, den Schöpfungsvorgang nur dann gemeinfrei zu stellen, soweit die in dem Werk hervortretenden logischen Gedankengänge in den Sinngehalt einer wissenschaftlichen Lehre übergreifen. Die schützbarere innere Form eines Werkes soll in der Ordnung der Gedanken (Gedankenfolge, Gedankenbewegung, inhaltliche Disposition, Ideengruppierung), in der ein bestimmter Inhalt dargeboten wird, bestehen. Nicht dazugehören soll diejenige Gliederung der Gedanken, die durch die wissenschaftliche Lehre vorgegeben ist bzw. eine wissenschaftliche Lehre ergänzt.<sup>39</sup> Die Schutzfähigkeit von wissenschaftlich/technischen Werken braucht demnach nicht schon dann zu entfallen, wenn es an der Individualität des Ausdrucksmittels fehlt.<sup>40</sup>

Nicht nur der „ästhetische Überschuss“, die Ausschmückung eines wissenschaftlichen Sprachwerkes, soll danach für den Schutz entscheidend sein, sondern auch die Gliederung der Gedanken, die logische Struktur des Werkes, nach der die Aneinanderreihung der einzelnen Worte und Sätze sinnvoll erscheint. **35**

In der heutigen Rechtsprechung findet sich die Lehre insofern wieder, als der Schutzbereich des wissenschaftlichen Sprachwerkes in der geistvollen Gedankenführung des dargestellten Inhalts und/oder in der geistvollen Art und Weise der Sammlung, Sichtung, Zubereitung und Anordnung des vorhandenen, vorgegebenen Materials gesehen wird.<sup>41</sup> Der Schutz eines wissenschaftlichen Schriftwerkes erfordert nach Ansicht des BGH dabei aber eine sorgfältige Trennung von wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und der Darstellung oder Gestaltung der Lehre im Schriftwerk andererseits.<sup>42</sup> **36**

---

und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 120, ansatzweise auch *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 50 ff.; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 24, 28.

38 *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 58; *Wittmer*, Der Schutz von Computer-Software – Urheberrecht oder Sonderrecht?, 1981, S. 103; *Plander*, UFITA 76, 25 ff.; BGHZ 94, 276 – Inkassoprogramm; OLG Karlsruhe – Inkassoprogramm, GRUR 1983, 300 mit vielen Nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur.

39 *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 58 ff.; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 22 ff.

40 *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 57; BGH, GRUR 1980, 227 – Monumenta Germaniae Historica.

41 Vgl. nur BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit.

42 Vgl. BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

- 37 Seit seinem Grundsatzurteil vom 5.12.1978<sup>43</sup> verfolgt der BGH konsequent die Ansicht, dass inhaltliche Elemente des zugrunde liegenden Wissensschaftsgebietes aus dem Schutz auszuschneiden haben; die wissenschaftliche Lehre und das wissenschaftliche Ergebnis sind demnach frei und jedermann zugänglich.<sup>44</sup>
- 38 In der Flughafenpläne-Entscheidung<sup>45</sup> ist der BGH der Betrachtungsweise des Berufungsgerichts, welches auf den sachlichen Inhalt der Bauzeichnung für eine Flughafenanlage des Klägers und die darin zum Ausdruck gelangten – originellen (neuen) – technischen Gedanken abgestellt hatte, folgendermaßen entgegengetreten:<sup>46</sup> „Eine solche Betrachtungsweise wird jedoch der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG nicht gerecht. Diese Bestimmung bezieht zwar Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen) in den Kreis der urheberrechtlich geschützten Werke mit ein, wobei nach § 2 Abs. 2 UrhG vorausgesetzt wird, dass diese Werke – also die fraglichen Darstellungen – persönlich geistige Schöpfungen sind. Die persönlich geistige Schöpfung des Urhebers muss aber in der Darstellung selbst, also in ihrer Formgestaltung liegen. Dagegen kommt es nicht (...) auf den schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts der Darstellung an. Eine solche Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG würde sich in Widerspruch setzen zum Wesen des Urheberrechtsschutzes und seiner Abgrenzung gegenüber den technischen Schutzrechten. Das wissenschaftliche und technische Gedankengut eines Werkes – die wissenschaftliche und technische Lehre als solche – ist nicht Gegenstand des Urheberrechtsschutzes und kann daher auch nicht zur Begründung der Schutzfähigkeit von Skizzen, die die technische Lehre wiedergeben, herangezogen werden. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit solcher Skizzen kann allein ihre Grundlage in der (...)“

---

43 BGH, 15.12.1978, I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 – Flughafenpläne.

44 Die Rechtsprechung war sowohl unter dem Reichsgericht als auch unter dem BGH zunächst schwankend, fraglich war, ob neben der Darstellungsart auch das Dargestellte Urheberrechtsschutz genießen könne. RGSt 15, 405, 408 schützte bei technischen Zeichnungen auch das Dargestellte; RGZ 172, 29, 30 f. – Gewehrreinigungshölzer, beschränkte den Schutz auf die Darstellungsart. In BGHZ 18, 319, 322 – Bebauungsplan, wurde entgegen RGZ 172, 29 – Gewehrreinigungshölzer, wieder das Dargestellte für schutzfähig erachtet. Ebenso wurde in BGH, GRUR 1956, 284, 285 – Rheinmetall-Borsig II, die darstellerische Form eines „schöpferischen Konstruktionsgedanken“ urheberrechtlich geschützt.

45 BGH, 15.12.1978, I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 – Flughafenpläne.

46 BGH, 15.12.1978, I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 – Flughafenpläne; vgl. die Kritik an der Entscheidung von *Reimer*, GRUR 1980, 572, 578; vgl. auch BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH, 29.3.1984, I ZR 32/82, GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen und BGH, 9.5.1985, I ZR 52/83, BGHZ 94, 276, 285 – Inkassoprogramm.

schöpferischen Form der Darstellung finden.“ Schöpferisch ist die Darstellung nicht, wenn sie in dem fraglichen Fachgebiet üblich oder notwendig ist. In nachfolgenden Urteilen<sup>47</sup> macht der BGH jeweils deutlich, dass nicht nur die Lehre „an sich“ und die für das jeweilige Fachgebiet übliche Darstellungsart der Lehre nicht schutzfähig sind, sondern in weitem Umfang auch die Verwendungen der Lehre zur Lösung praktischer Aufgaben. Erst wenn die Art und Weise der Sammlung, Sichtung und Anordnung des dargebotenen Stoffes außerhalb der für die Lehre üblichen oder jeweils erforderlichen Gedankenführung liegt, ist urheberrechtlicher Schutz möglich.<sup>48</sup>

Die Differenzierung zwischen Inhalt und Form, wie sie der BGH-Rechtsprechung zugrunde liegt, soll einerseits dazu führen, die wissenschaftlichen Theorien, Lehren und Erkenntnisse aus dem Schutzbereich auszugrenzen, andererseits ist damit keine Ausgrenzung inhaltlicher Elemente generell aus dem Schutzbereich bezweckt. Der urheberrechtliche Schutz wird demnach auch bei den Verstandeswerken nicht auf die (äußere) Form beschränkt, sondern kann, eigenschöpferisches Arbeiten vorausgesetzt, mit inhaltlichen Elementen begründet werden, die dann im Verhältnis zu den wissenschaftlichen Elementen als „innere Form“ erscheinen. **39**

Inwieweit ein solches Verstandeswerk tatsächlich dem Schutz zugänglich ist, hängt letztlich von der Wertung ab, welche Werkelemente zur Lehre rechnen (sollen) und welche nicht. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung bei der Computersoftware. Algorithmus und Programm sind nicht identisch. Soweit man überhaupt einen Schutzbereich bestimmen kann, geht dies nur über den Weg der Einteilung der Algorithmen in solche, die zur wissenschaftlichen Lehre, zum bedeutsamen Know-how rechnen, und solche, die bei Vorliegen schöpferischer Elemente von geringer Bedeutung sind. **40**

*b) Schutz der wissenschaftlichen Werke nach der Lehre vom „Verwobensein“ (Schutz des „Gewebes“)*

Nach *Ulmer* kann das Verstandeswerk, insbesondere auch das wissenschaftliche Werk, geschützt werden, weil es auch hier „den Reichtum an Einfällen, eine Fülle von Beispielen und Belegen, eine Vielfalt der gedanklichen Bezüge und Lösungswege“ gibt, die trotz des bestehenden Freihaltungsinteresses geschützt werden können, weil freizuhaltende Erkenntnisse und schöpferische Elemente zusammen ein „Gewebe“ ausmachen, das in seiner konkreten **41**

47 BGH, GRUR 1981, 520 – Fragensammlung; BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH, 17.4.1986, I ZR 213/83, GRUR 1986, 739 – Anwaltsschriftsatz.

48 Deutlich BGH, 29.3.1984, I ZR 32/82, GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

Form urheberrechtlichen Schutz erfahren kann.<sup>49</sup> Der Unterschied seiner Lehre zu der, die nach Inhalt und (innerer) Form differenziert, liegt darin, dass ein urheberrechtlicher Schutz der Verstandeswerke auch ohne einen Konzeptschutz, ohne den Schutz eines Gliederungsschemas, nach dem die Anordnung der einzelnen Worte und Sätze sinnvoll erscheint, möglich ist. Das lässt sich vielfach begründen. Ein wissenschaftliches Lehrbuch kann allein wegen der dort aufgeführten Beispiele, die den wissenschaftlichen Text verständlich machen, eigentümlich sein; ein topographisches Werk kann seine Originalität schon durch die Auswahl und Anordnung der Farben erhalten; die Darstellung einer mathematischen Formel kann geschützt sein, weil einzelne Erklärungen originell sind. Ulmers Lehre vom „Verwoben-sein“ oder vom „Gewebe“ kann aber schlecht weiterreichen, soweit ein Werk zu beurteilen ist, dessen Sinnhaftigkeit sich ausschließlich durch das zugrunde liegende, klar gefasste Konzept erfassen lässt, wo die Aneinanderreihung der einzelnen Worte und Sätze nur unter Beachtung dieses Konzepts verständlich erscheint.<sup>50</sup> So verhält es sich z. B. bei den Computerprogrammen. Ein Programm bzw. der Teil des Programms, der die auszuführenden Arbeitsprozeduren beinhaltet, beruht einzig auf einem Konzept, einem Algorithmus, weil es eben diesen Algorithmus beschreibt und darüber hinaus keine Angaben enthält. Das Werk besteht aus der Verkörperung der gefundenen Struktur und beinhaltet keine diese Struktur ausschmückenden Gestaltungen. Inhalt und Form sind nahezu identisch, weil die Formgebung vom behandelten Gegenstand bestimmt ist.

- 42 Das Urheberrecht schützt das gegenständliche Werk, wie in „Wort und Strich“ vollzogen, wenn es sich um ein künstlerisches, ästhetisch wahrnehmbares Werk handelt. Der Schutzbereich liegt dann im konkreten Arbeitsergebnis, in der Art und Weise, wie der Schöpfer das Thema bearbeitet, einen Gedanken zum Ausdruck gebracht hat. Bei reinen Verstandeswerken ist ein derart auf die gegenständliche Niederlegung konzentrierter Schutz nicht möglich. Hier liegt der Wert der Arbeit zu einem großen Teil im Diskreten. Die Worte lassen sich austauschen, die Zahlen verändern, die Einsatzgebiete verschieben, sinnhaft wird die Arbeitsleistung immer erst durch das Konzept, nach dem die Worte, Zahlen und Zeichen angeordnet werden. Die Worte, Zahlen, Zeichen selbst sind hier nicht Ausdruck des schöpferischen Geistes, sie sind keine Ausschmückung einer bestimmten Logik, sondern

---

49 *Ulmer*, Der Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke unter besonderer Berücksichtigung der Programme elektronischer Rechenanlagen, 1967, S. 15; *ders.*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 123; *Ulmer/Kolle*, GRUR Int. 1982, 497.

50 Den Begriff „Gewebe“ hat *Ulmer* von *Ghirhon*, UFITA 1932, 34 ff., 38, übernommen, der ihn dem Begriff der „inneren“ Form untergeordnet hat. *Ghirhon* spricht insoweit „von einem Komplex von Ideengehalten, (...) von einem inneren Zusammenhang eines wissenschaftlichen Werkes.“

machen diese Logik nur verständlich. Schöpferisch kann nur die Logik selbst sein.

*c) Differenzierung zwischen Schutzbegründung und Schutzzumfang*

Ulmer's Ausführungen zum Schutz wissenschaftlicher Werke reichen aber über die vorgestellte Abgrenzungsmethode hinaus. Nach Ulmer sind auch die wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse schöpferische Leistungen. Vom urheberrechtlichen Schutz sind sie ausgeschlossen, soweit das Freihaltungsinteresse der Allgemeinheit reicht,<sup>51</sup> d.h. soweit der Schutz ein Mitteilungsmonopol an wissenschaftlichen Lehren zur Folge hätte. Das ist bezogen auf die „reinsten Verstandeswerke“, die Computerprogramme nur dann der Fall, wenn jeder Algorithmus nur in einer ganz bestimmten, durch seinen Zweck vorgegebenen Form ausgedrückt werden könnte, nicht dann, wenn die Ausdrucksform verschieden sein kann. Wenn es sich so verhält, dass ein und derselbe Algorithmus oder ein und dieselbe logische Struktur der Programme unterschiedlich mitgeteilt werden kann, würde ein Schutz der Mitteilungsform nicht den Inhalt der Lehre erreichen.

Folgt man der herrschenden Lehre und Rechtsprechung darin, dass die logischen Strukturen der Programme sowie die Mitteilungsform, die aus wissenschaftlichen Gründen geboten wird, frei bleiben müssen, so würde für den Schutz nur eine Darstellungsform in Frage kommen, die handwerklicher Nachvollzug vorhandener Programmierkonventionen ist. Der Schutz ließe sich wegen § 2 Abs. 2 UrhG nur damit begründen, dass der Formgebung eine originelle Leistung vorausgegangen ist, nämlich die Entwicklung einer neuen logischen Struktur. Ein Schutz wäre somit nur erreichbar, wenn es zulässig ist, zwischen der Schutzbegründung und dem Schutzbereich zu differenzieren. Wenn also die Maßstäbe, anhand derer zu beurteilen ist, ob einem gegebenen Computerprogramm überhaupt Urheberrechtsschutz zukommt, und die Maßstäbe, anhand derer zu beurteilen ist, wie weit der Schutzzumfang reicht, unabhängig voneinander sind (siehe dazu Teil B, I).

Seitens der Rechtsprechung hat das OLG Karlsruhe<sup>52</sup> in seiner „Inkassoprogramm“-Entscheidung die Auffassung vertreten, dass der Bereich, aus dem die persönlich geistige Schöpfung stammt, nicht mit dem geschützten Bereich deckungsgleich zu sein braucht.

Ob diese Differenzierung dem Urheberrecht wesensfremd ist – dies war die Ausgangsfrage – lässt sich durch eine Gegenüberstellung des urheberrechtlichen Schutzes zu den Leistungsschutzrechten beantworten.

51 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 119, 123.

52 OLG Karlsruhe, 9.2.1983, 6 U 150/81, GRUR 1983, 300 – Inkasso-Programm.

## Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

- 47 Folgt man *Ulmer*, so schützt das Urheberrecht persönlich geistige Schöpfungen bis an die Grenze der Sozialverträglichkeit. Dem Postulat der Sozialverträglichkeit, dem das Prinzip der Freihaltung wissenschaftlicher Lehren und Theorien sowie des gesellschaftlich bedeutsamen Know-hows zugrunde liegt, würde Rechnung getragen, der gedankliche Inhalt der Algorithmen bliebe frei.
- 48 Andererseits würde aber nicht die persönlich geistige Schöpfung selbst geschützt, sondern nur ihre handwerkliche, praktisch ingenieurmäßig vollzogene Ausführung. Postulate eines reinen Leistungsschutzes wären demnach für den Schutz mitbestimmend. Wegen der dem deutschen Urheberrechtsgesetz selbst zugrunde liegenden Differenzierung zwischen Leistungsschutzrechten einerseits (§§ 70 ff. UrhG) und klassischen Urheberrechten andererseits (§ 2 UrhG)<sup>53</sup> erscheint es fraglich, ob allein der durch die Differenzierung bewirkte mittelbare Schutz von schöpferischen Leistungen ausreicht, einen urheberrechtlichen Schutz für handwerkliche Leistungen zu begründen.
- 49 Rechtsdogmatisch ist die Differenzierung zwischen Schutzbegründung und Schutzzumfang durch die Möglichkeit, zwischen Leistungsschutzrechten einerseits und Immaterialgüterrechten andererseits zu unterscheiden, aufgearbeitet. Leistungsschutzrechte werden gewährt oder sind möglich, wenn handwerkliche, praktisch ingenieurmäßige Tätigkeiten auf ein Produkt gerichtet sind, das nicht werthaft materialisiert ist, sondern durch einfache, kostengünstige Techniken übernommen werden kann und durch die Gewährung des Schutzes das Freihaltungsinteresse der Allgemeinheit an gesellschaftlich bedeutsamen Know-how beachtet wird.<sup>54</sup>
- 50 Solch eine Lösung könnte aus rechtspolitischer Sicht überzeugen, wenn sie der einzig gangbare Weg für den Schutz, z. B. der Programme wäre. Dies ist nicht der Fall. Bei den meisten der auf dem Markt vorhandenen Programme, der Masse der Standardprogramme, lässt sich die jeweils zugrunde liegende Logik durch Softwarekonventionen erklären, sie enthalten Standard-Algorithmen und sind Ausdruck vorgedachter Optimierungsmöglichkeiten.<sup>55</sup> Es

---

53 Die Unterscheidung ist z. B. dem amerikanischen Urheberrecht fremd; Copyright-Act ist nicht gleich Urheberrechtsgesetz, „originality“ bedeutet danach nicht Eigentümlichkeit, sondern wird in der amerikanischen Rechtsprechung auf die Anforderung reduziert, dass das Werk des Autors von ihm selbst stammen müsse. Nachweise bei *Scott*, Computer Law, New York 1984, § 3.7.

54 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 510 ff.; *Loewenheim*, in: Schriker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 71 Rn. 11 und Vor § 70 Rn. 4; *Schulze*, CuR 1988, 181 ff.; *Bauer*, CuR 1988, 359; BGH, 4.11.1966, I b ZR 77/65, GRUR 1967, 316, spricht hinsichtlich der Lichtbilder (§ 72 UrhG) von Leistungen, die im Wesentlichen auf handwerklichem Können beruhen.

55 v. *Gamm*, GRUR 1986, 731; *Jonquères*, GRUR Int. 1986, 458 f.